

Bundesgesetzblatt ⁷⁵⁷

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 13. Juni 1996

Nr. 28

Tag	Inhalt	Seite
23. 5. 96	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nörvenich FNA: 2129-4-1-5	758
24. 5. 96	Ausfuhrerstattungsverordnung FNA: neu: 7847-11-4-79; 7847-11-4-57	766
29. 5. 96	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lagerwirtschaft FNA: 806-21-14-3	772
29. 5. 96	Verordnung über die Berufsausbildung zum Werkstoffprüfer/zur Werkstoffprüferin FNA: neu: 806-21-1-206	773
4. 6. 96	Zehnte Verordnung zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung FNA: 611-10-14-1	789
4. 6. 96	Sechsuunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel FNA: 2121-50-1-16	790
28. 5. 96	Bekanntmachung zu § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes FNA: 420-1-10	791
30. 5. 96	Bekanntmachung nach Artikel 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche FNA: neu: 4101-1-6	791

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 24	792
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	792

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Nörvenich**

Vom 23. Mai 1996

Auf Grund des § 4 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), der gemäß Artikel 3 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Verteidigung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nörvenich vom 28. Oktober 1974 (BGBl. I S. 3102), geändert durch die Verordnung vom 10. November 1982 (BGBl. I S. 1504), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Karten im Maßstab 1 : 5 000 über den Lärmschutzbereich nach der bis zum Ablauf des 13. November 1982 und nach der bis zum 13. Juni 1996 geltenden Fassung dieser Verordnung bleiben an gleicher Stelle zu jedermanns Einsicht archivmäßig gesichert niedergelegt.“

2. Die Anlagen 1 und 2 werden wie aus den Anlagen 1 und 2 dieser Verordnung ersichtlich gefaßt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 23. Mai 1996

Die Bundesministerin
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Angela Merkel

Anlage 1

(zu § 2 der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nörvenich
in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung
vom 23. Mai 1996)

Lärmschutzbereich – Zweite Änderung

Koordinatensystem: Gauß - Krüger: Y = Rechtswert
X = Hochwert
Interpolation: Polynom 3.Grades mit stetigem Tangentenübergang

Kurvenpunkte der Schutzzone 1 (Militärischer Flugplatz Nörvenich)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	2546407.4	5633776.0	51	2549370.9	5634315.9	101	2545170.7	5631785.2
2	2546480.5	5633834.7	52	2549350.5	5634281.4	102	2545084.8	5631765.9
3	2546538.0	5633880.6	53	2549304.8	5634215.8	103	2544929.4	5631727.7
4	2546594.7	5633927.3	54	2549257.1	5634151.6	104	2544775.5	5631684.1
5	2546635.3	5633961.8	55	2549162.7	5634022.4	105	2544700.5	5631656.0
6	2546675.6	5633996.8	56	2549117.0	5633956.7	106	2544622.4	5631623.1
7	2546715.4	5634032.3	57	2549070.6	5633891.6	107	2544476.5	5631570.0
8	2546742.8	5634057.2	58	2549036.9	5633846.7	108	2544324.1	5631521.5
9	2546787.6	5634098.7	59	2549005.7	5633800.1	109	2544168.6	5631483.6
10	2546832.4	5634141.4	60	2548976.9	5633761.8	110	2544089.5	5631471.7
11	2546889.4	5634197.7	61	2548927.3	5633699.1	111	2544009.6	5631467.1
12	2546945.2	5634255.0	62	2548874.7	5633638.8	112	2543929.8	5631472.1
13	2546999.8	5634313.5	63	2548770.3	5633517.5	113	2543851.4	5631488.0
14	2547054.0	5634372.3	64	2548666.2	5633396.1	114	2543775.7	5631513.8
15	2547081.3	5634401.6	65	2548559.7	5633276.6	115	2543703.1	5631547.3
16	2547108.1	5634431.3	66	2548458.4	5633152.7	116	2543632.0	5631584.2
17	2547121.3	5634446.3	67	2548354.6	5633031.0	117	2543489.6	5631657.2
18	2547134.9	5634461.0	68	2548242.1	5632917.2	118	2543421.0	5631698.2
19	2547152.9	5634468.6	69	2548119.0	5632815.1	119	2543390.2	5631723.7
20	2547171.4	5634475.9	70	2548053.1	5632769.8	120	2543365.3	5631755.0
21	2547208.9	5634489.7	71	2547984.4	5632728.8	121	2543349.4	5631791.7
22	2547285.4	5634512.9	72	2547949.1	5632710.0	122	2543342.2	5631831.1
23	2547363.4	5634530.3	73	2547931.2	5632701.0	123	2543341.1	5631871.1
24	2547442.4	5634542.2	74	2547913.2	5632692.4	124	2543343.6	5631911.0
25	2547522.1	5634548.5	75	2547893.3	5632690.7	125	2543355.4	5631990.1
26	2547602.0	5634549.6	76	2547873.3	5632690.7	126	2543375.7	5632067.5
27	2547761.5	5634537.9	77	2547833.3	5632690.3	127	2543390.5	5632104.7
28	2547919.5	5634512.8	78	2547753.3	5632687.9	128	2543409.6	5632139.8
29	2548076.8	5634484.1	79	2547593.4	5632684.2	129	2543433.5	5632171.9
30	2548234.9	5634459.3	80	2547433.7	5632674.0	130	2543461.8	5632200.2
31	2548392.8	5634433.5	81	2547274.5	5632657.9	131	2543493.3	5632224.8
32	2548472.6	5634426.8	82	2547115.9	5632636.4	132	2543562.2	5632265.4
33	2548552.4	5634421.3	83	2546958.0	5632610.6	133	2543634.5	5632299.7
34	2548597.6	5634419.6	84	2546800.9	5632580.3	134	2543707.5	5632332.5
35	2548642.7	5634419.2	85	2546722.6	5632563.8	135	2543850.6	5632404.2
36	2548687.9	5634420.2	86	2546645.5	5632542.4	136	2543986.2	5632489.0
37	2548733.2	5634422.1	87	2546574.0	5632506.4	137	2544050.9	5632536.2
38	2548792.4	5634418.9	88	2546504.0	5632467.9	138	2544113.7	5632585.7
39	2548872.0	5634426.5	89	2546364.9	5632388.7	139	2544173.9	5632646.4
40	2548951.2	5634437.7	90	2546226.5	5632308.4	140	2544229.0	5632696.1
41	2549108.4	5634467.9	91	2546089.8	5632225.3	141	2544290.8	5632746.8
42	2549187.2	5634481.7	92	2545955.0	5632139.1	142	2544352.6	5632797.7
43	2549267.0	5634487.0	93	2545822.6	5632049.3	143	2544475.2	5632900.4
44	2549306.7	5634482.7	94	2545691.1	5631958.1	144	2544594.7	5633006.9
45	2549344.8	5634470.3	95	2545562.2	5631917.4	145	2544654.9	5633059.5
46	2549377.1	5634446.8	96	2545550.0	5631883.1	146	2544716.4	5633110.7
47	2549388.4	5634430.3	97	2545474.0	5631858.1	147	2544779.7	5633159.6
48	2549394.7	5634411.3	98	2545397.0	5631836.5	148	2544812.2	5633183.0
49	2549396.0	5634391.3	99	2545319.2	5631817.6	149	2544845.3	5633205.5
50	2549387.5	5634352.3	100	2545241.1	5631800.4	150	2544875.4	5633224.8

noch Schutzzone 1 (Militärischer Flugplatz Nörvenich)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
151	2544913.2	5633247.6	161	2545911.3	5633530.8
152	2544948.1	5633267.1	162	2546064.5	5633577.1
153	2544983.6	5633285.6	163	2546140.6	5633601.9
154	2545060.3	5633308.3	164	2546212.8	5633636.4
155	2545136.9	5633331.1	165	2546278.7	5633681.9
156	2545293.3	5633364.8	166	2546343.7	5633728.6
157	2545448.7	5633402.7			
158	2545530.2	5633423.8			
159	2545610.2	5633445.0			
160	2545757.7	5633486.0			

Kurvenpunkte der Schutzzone 2 (Militärischer Flugplatz Nörvenich)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
1	2546429.7	5635663.8	51	2548955.5	5636236.2	101	2550418.2	5633976.1
2	2546460.6	5635697.2	52	2549023.6	5636229.3	102	2550391.5	5633900.7
3	2546492.4	5635729.7	53	2549096.4	5636216.1	103	2550367.9	5633824.2
4	2546510.9	5635748.9	54	2549170.4	5636197.2	104	2550320.0	5633671.5
5	2546529.3	5635768.2	55	2549244.0	5636173.3	105	2550264.3	5633521.5
6	2546547.6	5635787.7	56	2549387.3	5636112.6	106	2550229.8	5633449.4
7	2546569.1	5635797.2	57	2549526.6	5636037.6	107	2550189.3	5633380.4
8	2546591.4	5635804.6	58	2549663.1	5635955.8	108	2550143.7	5633314.7
9	2546613.7	5635811.9	59	2549800.1	5635873.5	109	2550094.1	5633251.9
10	2546638.4	5635819.9	60	2549870.6	5635835.0	110	2549988.7	5633131.5
11	2546681.6	5635833.4	61	2549942.9	5635800.3	111	2549882.1	5633012.2
12	2546724.9	5635846.5	62	2550018.1	5635770.4	112	2549777.4	5632891.2
13	2546799.2	5635867.7	63	2550094.7	5635745.8	113	2549724.6	5632831.1
14	2546873.9	5635887.7	64	2550172.3	5635725.5	114	2549669.9	5632772.7
15	2546951.3	5635906.8	65	2550328.2	5635689.8	115	2549632.8	5632734.4
16	2547029.0	5635924.4	66	2550405.4	5635669.3	116	2549595.3	5632696.5
17	2547186.0	5635954.3	67	2550480.5	5635642.7	117	2549557.1	5632659.2
18	2547344.5	5635975.9	68	2550552.3	5635608.4	118	2549522.8	5632620.3
19	2547437.2	5635984.5	69	2550620.9	5635567.9	119	2549501.8	5632601.4
20	2547527.3	5635990.5	70	2550688.5	5635525.3	120	2549471.6	5632575.2
21	2547598.4	5635992.6	71	2550757.8	5635485.2	121	2549441.0	5632549.4
22	2547712.0	5635981.9	72	2550830.2	5635450.8	122	2549409.5	5632524.8
23	2547797.9	5635975.8	73	2550905.7	5635424.0	123	2549377.7	5632500.6
24	2547883.3	5635964.6	74	2550983.5	5635404.8	124	2549313.1	5632453.3
25	2547951.8	5635951.1	75	2551062.5	5635391.9	125	2549248.0	5632406.8
26	2548019.2	5635933.0	76	2551142.1	5635382.8	126	2549117.5	5632314.3
27	2548080.2	5635912.0	77	2551221.7	5635375.3	127	2548987.2	5632221.4
28	2548110.6	5635904.3	78	2551301.2	5635365.8	128	2548856.7	5632128.9
29	2548140.6	5635903.3	79	2551340.5	5635358.7	129	2548723.4	5632040.4
30	2548169.6	5635908.3	80	2551379.0	5635348.4	130	2548586.6	5631957.5
31	2548198.6	5635918.3	81	2551397.5	5635340.8	131	2548517.6	5631917.0
32	2548227.6	5635933.3	82	2551415.0	5635331.1	132	2548447.6	5631878.1
33	2548255.6	5635950.3	83	2551430.0	5635318.3	133	2548388.6	5631844.3
34	2548283.6	5635971.3	84	2551440.9	5635301.9	134	2548358.6	5631821.3
35	2548311.6	5635993.3	85	2551445.3	5635282.8	135	2548338.6	5631803.3
36	2548339.6	5636016.3	86	2551443.8	5635263.1	136	2548318.6	5631794.3
37	2548367.6	5636040.3	87	2551438.4	5635244.1	137	2548302.4	5631792.7
38	2548395.6	5636062.3	88	2551420.5	5635208.5	138	2548284.2	5631796.2
39	2548423.6	5636083.3	89	2551397.7	5635175.7	139	2548265.9	5631799.6
40	2548452.6	5636102.3	90	2551372.6	5635144.7	140	2548246.2	5631803.0
41	2548487.7	5636120.1	91	2551318.2	5635086.1	141	2548226.5	5631806.4
42	2548557.4	5636156.1	92	2551202.4	5634975.6	142	2548187.0	5631812.5
43	2548593.0	5636172.9	93	2551084.7	5634867.3	143	2548108.0	5631825.1
44	2548629.5	5636187.2	94	2550969.6	5634756.1	144	2547950.2	5631851.5
45	2548664.6	5636199.3	95	2550859.6	5634639.9	145	2547791.4	5631871.9
46	2548701.5	5636210.4	96	2550756.7	5634517.3	146	2547711.8	5631879.5
47	2548739.0	5636219.6	97	2550662.1	5634388.3	147	2547632.0	5631885.8
48	2548780.0	5636227.3	98	2550573.2	5634255.2	148	2547587.2	5631889.1
49	2548821.3	5636232.8	99	2550487.6	5634120.1	149	2547542.3	5631891.8
50	2548891.8	5636237.6	100	2550450.0	5634049.4	150	2547497.3	5631894.0

noch Schutzzone 2 (Militärischer Flugplatz Nörvenich)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
151	2547452.9	5631895.7	201	2543841.8	5630179.8	251	2542429.3	5633019.0
152	2547427.6	5631898.3	202	2543759.6	5630156.9	252	2542493.0	5633165.8
153	2547402.7	5631901.8	203	2543676.3	5630138.1	253	2542588.3	5633306.8
154	2547377.6	5631902.1	204	2543597.3	5630124.6	254	2542614.1	5633377.5
155	2547352.6	5631902.2	205	2543518.2	5630116.6	255	2542664.1	5633442.9
156	2547327.5	5631902.1	206	2543439.2	5630114.8	256	2542720.4	5633509.0
157	2547283.8	5631903.6	207	2543392.6	5630117.4	257	2542786.5	5633573.4
158	2547240.0	5631902.7	208	2543338.0	5630124.6	258	2542837.7	5633613.4
159	2547196.3	5631901.0	209	2543284.0	5630135.8	259	2542893.1	5633647.5
160	2547152.6	5631899.8	210	2543208.8	5630158.2	260	2542924.2	5633660.4
161	2547112.6	5631898.3	211	2543140.1	5630186.0	261	2542956.4	5633669.7
162	2547072.6	5631896.4	212	2543066.2	5630223.8	262	2542985.7	5633674.9
163	2547032.7	5631894.1	213	2542999.0	5630265.6	263	2543014.0	5633676.0
164	2546992.8	5631891.3	214	2542934.4	5630311.6	264	2543041.4	5633672.6
165	2546953.0	5631887.5	215	2542810.5	5630411.5	265	2543067.6	5633664.3
166	2546915.7	5631872.8	216	2542687.8	5630514.0	266	2543092.7	5633651.2
167	2546880.9	5631852.9	217	2542624.2	5630562.7	267	2543116.7	5633633.2
168	2546846.6	5631832.4	218	2542558.7	5630608.8	268	2543140.4	5633610.0
169	2546778.3	5631790.6	219	2542425.9	5630698.3	269	2543161.7	5633584.9
170	2546643.7	5631704.1	220	2542292.7	5630787.0	270	2543181.9	5633558.9
171	2546510.5	5631615.5	221	2542156.3	5630870.7	271	2543201.6	5633532.4
172	2546380.0	5631522.9	222	2542017.3	5630950.0	272	2543221.4	5633506.0
173	2546252.1	5631426.8	223	2541948.1	5630990.1	273	2543242.3	5633480.5
174	2546128.5	5631325.2	224	2541884.7	5631038.7	274	2543256.9	5633463.8
175	2546069.3	5631271.4	225	2541857.9	5631068.3	275	2543272.2	5633447.7
176	2546005.5	5631223.0	226	2541835.7	5631101.4	276	2543288.2	5633432.6
177	2545937.7	5631180.7	227	2541819.3	5631137.7	277	2543305.2	5633418.4
178	2545902.0	5631162.7	228	2541807.7	5631175.9	278	2543323.1	5633405.5
179	2545862.7	5631155.5	229	2541799.6	5631215.0	279	2543342.2	5633393.8
180	2545823.5	5631147.7	230	2541787.3	5631294.0	280	2543359.4	5633384.7
181	2545745.2	5631131.1	231	2541759.1	5631451.5	281	2543377.3	5633377.2
182	2545589.8	5631093.1	232	2541744.0	5631530.1	282	2543395.6	5633370.9
183	2545435.9	5631049.3	233	2541732.1	5631609.2	283	2543414.4	5633365.9
184	2545304.9	5631002.0	234	2541727.9	5631688.9	284	2543438.5	5633361.6
185	2545220.7	5630968.1	235	2541734.9	5631768.4	285	2543462.6	5633359.4
186	2545137.7	5630933.0	236	2541755.9	5631845.4	286	2543486.9	5633359.1
187	2545065.5	5630898.4	237	2541788.1	5631918.3	287	2543511.3	5633360.8
188	2545030.8	5630878.5	238	2541827.0	5631988.0	288	2543543.6	5633366.1
189	2544996.9	5630857.2	239	2541869.6	5632055.6	289	2543575.2	5633374.9
190	2544966.7	5630837.2	240	2541963.1	5632185.2	290	2543591.7	5633380.6
191	2544927.9	5630816.9	241	2542063.8	5632309.3	291	2543607.9	5633387.2
192	2544863.4	5630769.5	242	2542113.9	5632371.9	292	2543623.5	5633394.3
193	2544801.6	5630718.7	243	2542161.4	5632436.4	293	2543639.5	5633402.3
194	2544676.9	5630618.4	244	2542205.8	5632503.8	294	2543654.5	5633410.3
195	2544549.4	5630521.7	245	2542246.2	5632573.5	295	2543668.5	5633420.3
196	2544415.2	5630434.7	246	2542282.3	5632645.2	296	2543683.5	5633430.3
197	2544273.7	5630360.4	247	2542314.8	5632718.6	297	2543696.5	5633441.3
198	2544129.2	5630291.8	248	2542344.7	5632793.3	298	2543710.5	5633452.3
199	2543981.8	5630229.7	249	2542372.8	5632868.8	299	2543723.5	5633464.3
200	2543896.1	5630197.8	250	2542400.5	5632944.1	300	2543737.5	5633476.3

noch Schutzzone 2 (Militärischer Flugplatz Nörvenich)

Nr.	Y	X	Nr.	Y	X	Nr.	Y	X
301	2543750.5	5633487.3	331	2545300.1	5634520.6	361	2546145.6	5635292.7
302	2543763.5	5633499.3	332	2545354.5	5634519.6	362	2546198.5	5635377.0
303	2543776.5	5633511.3	333	2545408.9	5634515.9	363	2546266.7	5635470.1
304	2543790.2	5633521.9	334	2545455.6	5634511.2	364	2546348.4	5635569.7
305	2543816.1	5633543.9	335	2545502.1	5634504.9	365	2546388.9	5635616.9
306	2543841.9	5633566.1	336	2545545.3	5634498.4			
307	2543881.4	5633600.2	337	2545588.5	5634492.4			
308	2543937.2	5633654.3	338	2545629.6	5634488.0			
309	2543992.6	5633712.8	339	2545670.8	5634484.7			
310	2544101.4	5633823.9	340	2545707.0	5634482.6			
311	2544159.0	5633879.7	341	2545743.3	5634481.7			
312	2544213.0	5633938.9	342	2545771.4	5634482.0			
313	2544266.9	5633999.7	343	2545798.6	5634489.0			
314	2544320.8	5634060.6	344	2545822.4	5634505.5			
315	2544374.3	5634121.1	345	2545841.7	5634527.1			
316	2544428.6	5634180.9	346	2545869.5	5634562.2			
317	2544459.1	5634214.1	347	2545916.3	5634628.6			
318	2544489.5	5634247.2	348	2545948.1	5634681.2			
319	2544508.8	5634268.2	349	2545961.6	5634709.3			
320	2544528.2	5634289.3	350	2545971.6	5634737.3			
321	2544551.1	5634306.7	351	2545978.6	5634767.3			
322	2544577.4	5634318.3	352	2545982.6	5634798.3			
323	2544609.3	5634334.0	353	2545987.6	5634829.3			
324	2544640.5	5634351.2	354	2545991.6	5634860.3			
325	2544695.9	5634372.2	355	2545997.6	5634891.3			
326	2544790.3	5634395.8	356	2546006.2	5634917.0			
327	2544875.9	5634421.8	357	2546021.3	5634969.9			
328	2545013.8	5634466.8	358	2546036.1	5635022.9			
329	2545108.7	5634493.8	359	2546068.7	5635128.1			
330	2545208.9	5634513.9	360	2546111.2	5635227.9			

Anlage 2

(zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung
des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Nörvenich
in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung
vom 23. Mai 1996)

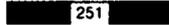
1:50 000

Lärmschutzbereich
für den militärischen Flugplatz Nörvenich

- Zweite Änderung -

(Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
vom 30. März 1971, BGBl. I S. 282)

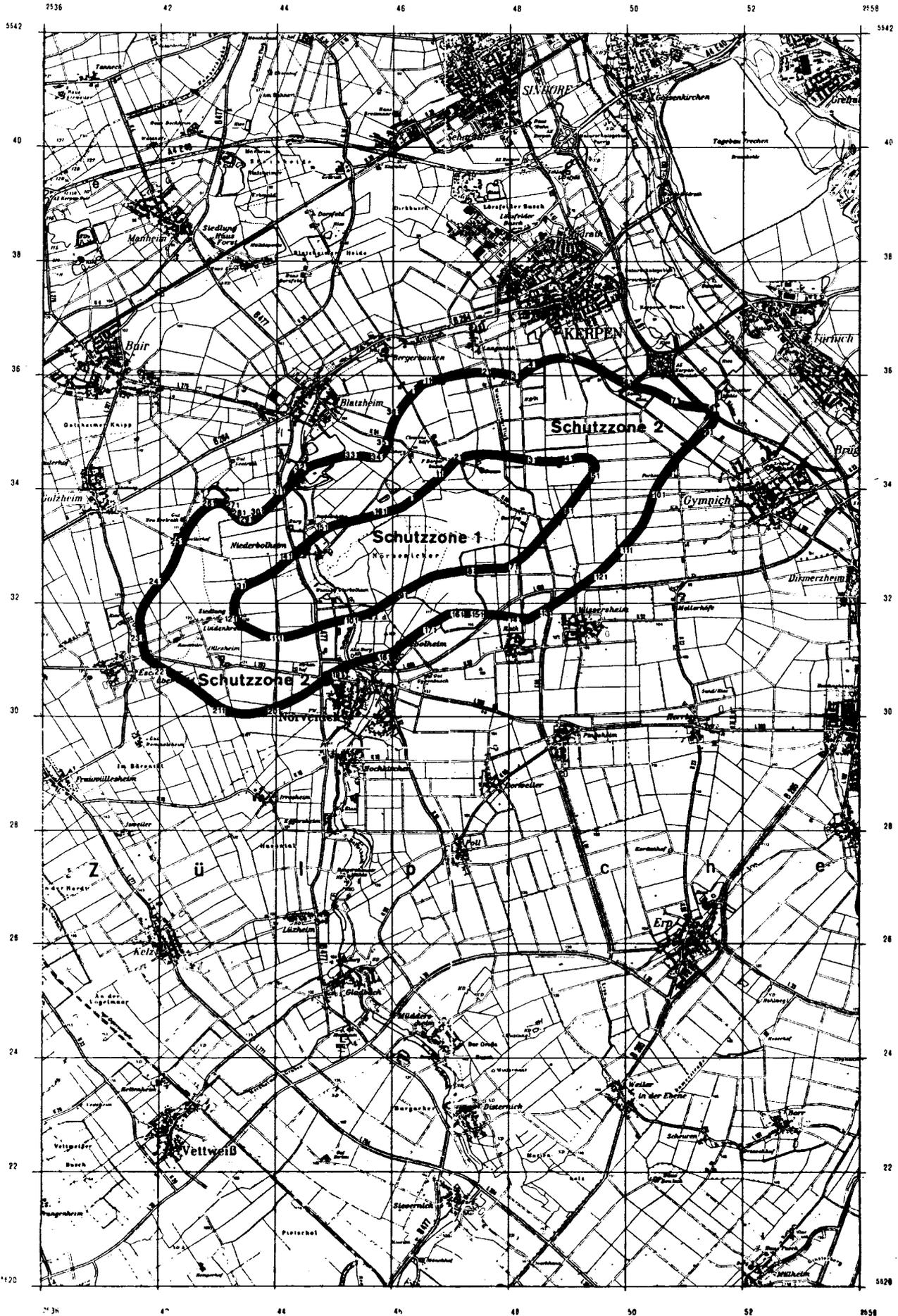
Zeichenerklärung

	Begrenzungslinie der Schutzzone
	Begrenzungslinie mit Verstärkung durch Rasterband
	Nummer eines Kurvenpunktes

Das rechteckige Koordinatengitter entspricht dem Gauß-Krüger-System mit 3° breitem Meridianstreifen. Es zeigt zugleich die Begrenzung der zugehörigen Blätter der Deutschen Grundkarte 1 : 5 000.

Kartengrundlage:
Topographische Karte 1 : 50 000
(mit Genehmigung des Landesvermessungsamts Nordrhein-Westfalen)

Gravur der Lärmschutzgrenzen und Druck:
Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen, 1996



Ausfuhrerstattungsverordnung

Vom 24. Mai 1996

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, des § 13 Abs. 1 Satz 1 sowie des § 15 Satz 1 in Verbindung mit § 16 und § 31 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und des § 12 Abs. 3 des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), der durch Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisationen und Handelsregelungen hinsichtlich der Erstattungen bei der Ausfuhr erlassen worden sind.

§ 2

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und dieser Verordnung mit Ausnahme des § 14 ist die Bundesfinanzverwaltung. Zuständig für die Durchführung des § 14 ist die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt). Zuständig für die

Gewährung der Ausfuhrerstattung nach § 16 ist das Hauptzollamt Hamburg-Jonas.

§ 3

Abfertigung zur Ausfuhr

(1) Als Dokument im Sinne des Artikels 3 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission vom 27. November 1987 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen (ABl. EG Nr. L 351 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ist das vom Bundesministerium der Finanzen zu diesem Zweck in der Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung – Amtsblatt des Bundesministeriums der Finanzen – (VSF) als „Ausfuhranmeldung (Zusatzblatt) für EG-Ausfuhrerstattungen“ bekanntgemachte Einheitspapier (Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke) zu verwenden.

(2) Zuständig für die Annahme der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke ist die in Artikel 161 Abs. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302 S. 1) in Verbindung mit Artikel 788 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 253 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung bezeichnete Zollstelle (Ausfuhrzollstelle). Gleichzeitig mit der Abgabe der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke ist der Ausfuhrzoll-

stelle die Warensendung zu gestellen. Ebenso sind ihr alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(3) Die Ausfuhrzollstelle ist ebenfalls zuständig für die Erteilung des für Ausfuhren von Warensendungen über einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erforderlichen Kontrollexemplars T 5. Stellt sich erst nach Annahme der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke heraus, daß eine Warensendung über einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union ausgeführt wird, ist für die Erteilung des Kontrollexemplars T 5 jede Zollstelle im Geltungsbereich dieser Verordnung zuständig, der die Warensendung mit dem Antrag auf Erteilung eines Kontrollexemplars T 5 gestellt wird.

(4) Wird die Warensendung nach Annahme der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke noch nicht unmittelbar ausgeführt, so ist die Nämlichkeit zu sichern. Die Warensendung darf auch ohne Überführung in das Zollagervverfahren in den Räumen eines Zollagers gelagert werden.

(5) Zur Feststellung von Tatsachen, die erstattungspflichtig erheblich sind, kann das Hauptzollamt, in dessen Bezirk die Feststellung getroffen werden soll, Personen, die vom Ergebnis der Feststellung nicht selbst betroffen werden, als Zollhilfspersonen bestellen.

§ 4

Überwachung und Bestätigung der Ausfuhr

(1) Die Bestätigung über den Ausgang der Warensendung aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft (Ausgangsbestätigung) wird von der nach Artikel 793 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bezeichneten Ausgangszollstelle im Geltungsbereich dieser Verordnung in der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke erteilt.

(2) Bei Warensendungen, für die die Ausfuhranmeldung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angenommen wurde, wird die Ausgangsbestätigung von der zuständigen Ausgangszollstelle im Geltungsbereich dieser Verordnung im Kontrollexemplar T 5 erteilt.

(3) Stellt sich in den in § 3 Abs. 3 genannten Fällen heraus, daß die Warensendung entgegen der ursprünglichen Absicht doch nicht über einen anderen Mitgliedstaat ausgeführt wird, sondern das Zollgebiet der Gemeinschaft bereits in der Bundesrepublik Deutschland verläßt, wird die Ausgangsbestätigung von der nach Artikel 793 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 bezeichneten Ausgangszollstelle im Geltungsbereich dieser Verordnung im Kontrollexemplar T 5 erteilt.

(4) Bei der Ausfuhr auf dem Luftweg oder Seeweg wird die Ausgangsbestätigung nur erteilt, wenn ein Beförderungspapier vorgelegt wird, in dem ein Bestimmungsort außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft angegeben ist.

§ 5

Lieferungen, die der Ausfuhr gleichgestellt sind

(1) Bei Lieferungen im Geltungsbereich dieser Verordnung ist Artikel 34 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 in der jeweils geltenden Fassung auf Waren anzuwenden, die

1. als Schiffsbedarf auf bezugsberechtigte Schiffe im Sinne des § 27 Abs. 3 der Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449) in der jeweils geltenden Fassung geliefert worden sind,
2. als Luftfahrzeugbedarf zum Verbrauch an Bord während des Fluges im internationalen Flugverkehr abgegeben werden und zu diesem Zweck an ein Luftfahrtunternehmen geliefert worden sind,
3. an ausländische Streitkräfte aufgrund von Verträgen mit amtlichen Beschaffungsstellen der Streitkräfte geliefert worden sind. Diese Waren gelten als von den Streitkräften zu ihrer ausschließlichen Verwendung frei von Einfuhrabgaben eingeführt. Mit der Übergabe gehen die Waren in den freien Verkehr zur besonderen Verwendung der Streitkräfte über.

(2) Die §§ 3 und 4 gelten entsprechend, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

(3) Zuständig für die Überwachung der Lieferungen nach Absatz 1 Nr. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 ist

1. die Zollstelle, die die Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke angenommen hat, wenn sie im Geltungsbereich dieser Verordnung angenommen worden ist,
2. die Zollstelle, der die Waren unter Vorlage des in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilten Kontrollexemplars T 5 mit dem Antrag gestellt werden, die Lieferung an die Streitkräfte zu überwachen.

Die zuständige Zollstelle überläßt dem Beteiligten die Waren zur Lieferung an die Streitkräfte. Sie bestätigt im Falle der Nummer 1 in der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke oder im Falle der Nummer 2 im Kontrollexemplar T 5 die Lieferung, wenn diese durch eine nach vorgeschriebenem Muster ausgestellte Empfangsbestätigung der Streitkräfte nachgewiesen ist.

(4) Auf Antrag kann unter Anwendung des in Artikel 35 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 geregelten Verfahrens das Hauptzollamt, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat, den Antragsteller widerruflich von der Pflicht zur Gestellung der Waren befreien. In diesem Fall sind die Lieferungen eines Kalendermonats in einer Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke zusammenzufassen, die unverzüglich nach Ablauf des Liefermonats abzugeben ist. Bei Lieferungen in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union kann die Gestellungsbefreiung nur bewilligt werden, wenn der Antragsteller zugelassener Versender nach Artikel 488 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 ist. Das Hauptzollamt kann dem Antragsteller Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 6

Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf

(1) Als Vorratslager für Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf im Sinne des Artikels 38 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 (Vorratslager) können zugelassen werden:

1. Lagerstätten oder Lagereinrichtungen eines Zollagers der Typen C, D und E nach Artikel 504 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sowie Teile davon,
2. räumlich abgegrenzte Teile eines Lagers in einer Freizone.

(2) Zuständig für die Zulassung eines Vorratslagers ist das Hauptzollamt, das das Zollager nach § 24 Abs. 5 der

Zollverordnung bewilligt, oder das Zollamt, das die Aufsicht über eine Freizone nach § 26 der Zollverordnung führt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung eines Vorratslagers sind alle Unterlagen und Erklärungen beizufügen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten für die Zulassung erforderlich sind. Zusätzlich ist dem Antrag eine Zeichnung und Beschreibung des Vorratslagers in drei Stücken beizufügen, soweit diese Unterlagen dem Hauptzollamt nicht bereits vorliegen. Soll sich die Zulassung auch auf die Zubereitung von Luftfahrzeugbedarf im Vorratslager erstrecken, so ist dem Antrag ein Verzeichnis aller Zubereitungen mit Angaben über Menge, Art und Beschaffenheit der zu ihrer Herstellung verwendeten Waren beizufügen; jede Änderung dieses Verzeichnisses ist dem Hauptzollamt unverzüglich in drei Stücken zu melden.

(4) Vorratslager werden durch Bescheid zugelassen.

(5) Für die Überführung von Waren in ein Vorratslager nach Absatz 1 Nr. 1 ist Artikel 76 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unter den Bedingungen der Artikel 268 bis 274 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß eine besondere Zulassung nicht erforderlich ist.

(6) Vorratslager unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und Verbleib sowie gegebenenfalls die Herstellung von Zubereitungen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sind sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Das bewilligende Hauptzollamt sowie die von diesem bestimmte Überwachungsstelle können dem Inhaber des Vorratslagers Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

§ 7

Bewilligung der Erstattungs-Veredelung

(1) Sollen Grunderzeugnisse im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates vom 4. März 1980 über die Vorauszahlung von Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. EG Nr. L 62 S. 5) in der jeweils geltenden Fassung in einem Zollkontrollverfahren nach Artikel 4 der genannten Verordnung bearbeitet oder verarbeitet werden, so bedarf es der Bewilligung einer Erstattungs-Veredelung. Die Erstattungs-Veredelung wird allgemein oder auf Antrag im Einzelfall bewilligt. Allgemein bewilligt sind Erstattungs-Veredelungen, die in einer vom Bundesministerium der Finanzen in der VSF bekanntgegebenen Liste aufgeführt sind. Für die Bewilligung im Einzelfall ist das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller die Arbeiten ausführen will.

(2) In dem Antrag auf Bewilligung im Einzelfall sind die zur Bearbeitung oder Verarbeitung vorgesehenen Grunderzeugnisse sowie die daraus herzustellenden Verarbeitungserzeugnisse oder Waren im Sinne des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 (Veredelungserzeugnisse) nach Art und Beschaffenheit unter Angabe der Nummer der in der VSF bekanntgemachten Marktordnungswarenlis- te (Marktordnungswarelistennummer) zu bezeichnen. Außerdem ist anzugeben, für welche Menge an Grunderzeugnissen und für welchen Zeitraum die Erstattungs-Veredelung beantragt wird. Sollen bei der Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen

auch Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung nach den Artikeln 114 bis 129 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 veredelt werden, so ist dies in dem Antrag ebenfalls anzugeben.

(3) Die Inanspruchnahme der Erstattungs-Veredelung ist davon abhängig, daß der Beteiligte (Veredeler)

1. ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führt, regelmäßig Abschlüsse macht und zuverlässig ist,
2. die Zahlungserklärung nach Artikel 25 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 abgibt,
3. auf Verlangen folgende Angaben in zwei Stücken vorlegt:
 - a) Ort und Lageplan der Betriebsräume, in denen die Grunderzeugnisse gelagert, bearbeitet oder verarbeitet werden,
 - b) Beschreibung der Bearbeitungs- und Verarbeitungsvorgänge mit Angaben über die voraussichtliche Ausbeute.

(4) Die Bewilligung im Einzelfall wird schriftlich erteilt. Wer eine allgemein bewilligte Erstattungs-Veredelung in Anspruch nimmt, ohne die Voraussetzungen des Absatzes 3 Nr. 1 und 2 zu erfüllen oder entgegen Absatz 3 Nr. 3 Angaben nicht vorlegt, kann von dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk er die Veredelungserzeugnisse herstellt, schriftlich von der Inanspruchnahme der Erstattungs-Veredelung ausgeschlossen werden.

(5) Überwachungsstelle für allgemein bewilligte Erstattungs-Veredelungen ist die Zollstelle, in deren Bezirk die Veredelungserzeugnisse hergestellt werden. Bei der Bewilligung im Einzelfall wird bestimmt, welche Zollstelle als Überwachungsstelle die Erstattungs-Veredelung überwacht.

(6) Betriebe, in denen Grunderzeugnisse im Rahmen der Erstattungs-Veredelung bearbeitet oder verarbeitet werden, unterliegen der zollamtlichen Überwachung. Die Überwachungsstelle kann dem Veredeler Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

(7) Auf Verlangen der Überwachungsstelle hat der Veredeler über die Warenbewegung und Veredelung Anschreibungen zu führen. Als solche Anschreibungen können betriebliche Aufzeichnungen anerkannt werden, soweit sie den Zu- und Abgang der Waren, ihren Bestand und die Veredelungsarbeiten übersichtlich wiedergeben. Die Überwachungsstelle kann auf die Anschreibungen verzichten, soweit ihr die zollamtliche Überwachung nicht gefährdet erscheint.

(8) Der Veredeler ist verpflichtet,

1. jede Veränderung hinsichtlich der Angaben nach Absatz 3 Nr. 3 der zuständigen Zollstelle unverzüglich zu melden,
2. die in Absatz 7 genannten Unterlagen und die sich hierauf beziehenden geschäftlichen Belege sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen.

§ 8

Verfahren in der Erstattungs-Veredelung

(1) Sollen Grunderzeugnisse in ein Verfahren der Erstattungs-Veredelung übergeführt werden, so hat der Veredeler diese bei der Überwachungsstelle unter Ver-

wendung einer Zahlungserklärung nach dem in der VSF vorgeschriebenem Muster in vier Stücken anzumelden. Für das Beifügen von Unterlagen und die Gestellung der angemeldeten Grunderzeugnisse gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(2) Die Zahlungserklärung nach Absatz 1 darf sich nur auf Grunderzeugnisse beziehen, die am Tag der Annahme durch die Überwachungszollstelle im Betrieb des Veredellers vorhanden sind. Soweit in den in § 1 genannten Rechtsakten nichts anderes bestimmt ist, dürfen die Veredelungserzeugnisse jedoch auch aus Grunderzeugnissen hergestellt werden, die den angezeigten Grunderzeugnissen nach Menge und Beschaffenheit entsprechen.

§ 9

Beendigung der Erstattungs-Veredelung

(1) Das Verfahren der Erstattungs-Veredelung wird durch die Annahme der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke durch die Ausfuhrzollstelle beendet. In die Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke sind auch die für die Abrechnung des Verfahrens der Erstattungs-Veredelung erforderlichen Angaben aufzunehmen. Veredelungserzeugnisse, für die entsprechend ihrem Gehalt an Inhaltsstoffen unterschiedliche Erstattungssätze festgesetzt sind, sind der Ausfuhrzollstelle zu stellen. Die Ausfuhrzollstelle kann die Vorführung der Veredelungserzeugnisse auch in anderen Fällen verlangen, wenn dies die Überwachung des Verfahrens der Erstattungs-Veredelung erfordert. In der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke ist zu versichern, daß zum Herstellen der Veredelungserzeugnisse die nach § 8 Abs. 1 in die Erstattungs-Veredelung übergeführten Grunderzeugnisse oder andere Grunderzeugnisse verwendet worden sind, die diesen nach ihrer Beschaffenheit entsprochen haben; auf Verlangen der Ausfuhrzollstelle ist dies durch zusätzliche Unterlagen nachzuweisen.

(2) Sind für die Herstellung der Veredelungserzeugnisse neben den Grunderzeugnissen andere Waren im Rahmen einer aktiven Veredelung verwendet worden, so sind die Veredelungserzeugnisse zu stellen.

§ 10

Abrechnung der Erstattungs-Veredelung

Zur Feststellung, ob das Verfahren der Erstattungs-Veredelung innerhalb der gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebenen Fristen beendet worden ist, wird das Verfahren der Erstattungs-Veredelung spätestens bei Ablauf dieser Fristen abgerechnet. Die Abrechnung kann zusammengefaßt für die in einem Kalendermonat oder im Kalendervierteljahr abgelaufenen Fristen vorgenommen werden. Bei der Abrechnung werden die nach § 8 Abs. 1 in das Verfahren der Erstattungs-Veredelung überführten Grunderzeugnisse in der Reihenfolge ihrer Überführung auf die Veredelungserzeugnisse angerechnet, für die das Verfahren der Erstattungs-Veredelung beendet worden ist.

§ 11

Erstattungs-Lagerung

Für Waren, die im Geltungsbereich dieser Verordnung in ein Zollagerverfahren übergeführt oder in eine Freizone verbracht werden sollen, ist bei der zuständigen Zollstelle eine Zahlungserklärung im Sinne des Artikels 530 der Ver-

ordnung (EWG) Nr. 2454/93 nach dem in der VSF vorgeschriebenem Muster abzugeben. Sollen Waren, für die die Erstattung im Geltungsbereich dieser Verordnung vorfinanziert werden soll, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in ein Zollagerverfahren übergeführt oder in eine Freizone verbracht werden, so sind diese Waren bei der Ausfuhrzollstelle unter Verwendung der Zahlungserklärung in drei Stücken sowie des Kontroll-exemplars T 5 anzumelden. Für das Beifügen von Unterlagen und die Gestellung der angemeldeten Grunderzeugnisse gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

§ 12

Zusätzliche Bestimmungen für Malz

(1) Für Malz, für das die im voraus festgesetzte Erstattung für in den ersten drei Monaten des Wirtschaftsjahres getätigte Ausfuhren berichtigt werden soll, gelten folgende zusätzliche Bestimmungen:

1. Den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Zollstelle sind eine Beschreibung und Zeichnung der Lager Räume in zwei Stücken beizufügen. Ist derjenige, der die Meldung abgibt, nicht Hersteller und Lagerhalter, so ist die Meldung auch von diesen Personen zu unterzeichnen.
2. Betriebe, in denen Gerste und Malz gelagert werden, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, unterliegen der Überwachung durch die zuständigen Zollstellen. Die Inhaber der in Nummer 1 genannten Betriebe sind verpflichtet,
 - a) Aufzeichnungen über den Zu- und Abgang oder sonstigen Verbleib sowie den Bestand an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, zu führen,
 - b) die in Buchstabe a bezeichneten Bestände an Gerste und Malz in den gemeldeten Lagerräumen getrennt von anderen Beständen zu lagern und
 - c) die in Buchstabe a genannten Aufzeichnungen und die Belege, die sich auf die in Buchstabe a bezeichneten Vorgänge beziehen, sechs Jahre lang aufzubewahren.

Die zuständige Zollstelle kann dem Ausfühler, dem Hersteller und dem Lagerhalter Auflagen erteilen, soweit es der Überwachungszweck erfordert.

3. Zum Zwecke der Überwachung haben der Ausfühler, der Hersteller und der Lagerhalter den Zollstellen das Besichtigen der Geschäfts- und Betriebsstätten und die Aufnahme der Bestände an Gerste und Malz, die Gegenstand der in Nummer 1 bezeichneten Meldungen sind, während der Geschäfts- oder Betriebszeit zu gestatten, auf Verlangen die für die Prüfung in Betracht kommenden kaufmännischen Bücher, besondere Aufzeichnungen, Belege und sonstige Schriftstücke zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren.
4. Der Ausfühler hat im Feld 44 der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke oder der Zahlungserklärung und in den Fällen des § 3 Abs. 3 oder § 11 Abs. 2 Satz 2 im Feld 106 des Kontroll-exemplars T 5 zu erklären, daß das Malz oder die Gerste, aus der das Malz hergestellt worden ist, aus Beständen stammt, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten gemeldet worden sind.

5. Die Ausführer, Hersteller und Lagerhalter haben die Verpflichtungen, die ihnen gegenüber den Zollstellen obliegen, selbst zu erfüllen oder hierfür einen oder mehrere geeignete Beauftragte zu bestellen. Die Bestellung ist der zuständigen Zollstelle schriftlich in zwei Stücken anzuzeigen; die Beauftragten haben die Anzeige mit zu unterschreiben.

(2) Örtlich zuständig ist die Zollstelle, in deren Bezirk

1. das Malz, für das die Erstattung in Anspruch genommen werden soll, oder
2. die Gerste, soweit das Malz erst nach Beginn des Wirtschaftsjahres hergestellt wird,

zu Beginn des Wirtschaftsjahres lagert. Die Oberfinanzdirektion kann eine andere Zollstelle als örtlich zuständige Zollstelle bestimmen.

§ 13

Melde- und Aufbewahrungspflichten

(1) Ist eine Ware zum Verfahren nach den Artikeln 412 bis 442 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 nach einem Bestimmungsbahnhof oder an einen Empfänger außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft abgefertigt worden, und endet die Beförderung innerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft, so ist dies vom Ausführer der Zollstelle, die diese Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke angenommen hat, unverzüglich anzuzeigen.

(2) Der Ausführer und der Vorlieferant, soweit er von der Ausfuhr Kenntnis hatte oder nach den Umständen der Geschäftsabwicklung Kenntnis haben mußte, haben alle Unterlagen über die ausgeführten Waren, ihre Herstellung, Kennzeichnung, Lagerung und sonstige Behandlung sechs Jahre lang aufzubewahren, soweit nicht längere Aufbewahrungsfristen nach anderen Vorschriften bestehen. Zu den in Satz 1 genannten Unterlagen gehören auch alle Vor- und Hilfsaufzeichnungen sowie -belege, insbesondere Herstellungsanweisungen und -berichte, Laboraufzeichnungen, Stück-, Packstück- und Wiegelisten, auch wenn ihre Ergebnisse in andere geschäftliche Unterlagen übernommen worden sind.

§ 14

Kontroll- und Überwachungsgesellschaften

(1) Die in Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Kontroll- und Überwachungsgesellschaften werden auf schriftlichen Antrag durch die Bundesanstalt zugelassen, soweit sie zuverlässig und sachkundig im Hinblick auf die zu erfüllenden Aufgaben sind.

(2) Die Geltungsdauer der Zulassung beträgt drei Jahre und kann verlängert werden. Die Befugnis zur Ausstellung der Bescheinigungen gilt, soweit sie nicht auf ein bestimmtes geographisches Gebiet beschränkt ist, weltweit. Die Zulassung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden. Sie ist unverzüglich zu widerrufen, sobald festgestellt wird, daß die Kontroll- und Überwachungsgesellschaft die Zulassungsbedingungen und Kontrollfunktionen nicht ordnungsgemäß erfüllt. Die Erteilung der Zulassung und der Widerruf erfolgen durch Bescheid.

(3) Die Muster für Bescheinigungen nach Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 und die Liste der zugelassenen Gesell-

schaften werden von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemacht.

(4) Zum Zweck der Überwachung hat die Kontroll- und Überwachungsgesellschaft ab dem Zeitpunkt der Antragstellung der Bundesanstalt das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen sowie ihr die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Bundesanstalt dies verlangt.

(5) Die Kontroll- und Überwachungsgesellschaft ist verpflichtet, jede Veränderung, die dazu führt, daß die tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht mehr mit ihren Angaben oder Erklärungen im Antrag übereinstimmen, der Bundesanstalt anzuzeigen. Die Veränderungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(6) Die zugelassene Kontroll- und Überwachungsgesellschaft hat für jede nach Artikel 18 Abs. 1 Buchstabe b und Abs. 2 Buchstabe c der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 erteilte Bescheinigung eine Aufzeichnung anzulegen, in der die geleisteten Überwachungsarbeiten im einzelnen genau aufgeführt sind. Diese Aufzeichnungen sind für die Dauer von sechs Jahren aufzubewahren und der Bundesanstalt sowie dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§ 15

Antragsteller und Antrag

Den Antrag auf Erstattung nach vorgeschriebenem Muster kann nur stellen, wer

1. in Fällen der §§ 3 und 5 im Feld 2 der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke genannt ist oder
2. die Zahlungserklärung nach § 8 Abs. 1 oder § 11 Abs. 2 Satz 1 oder 2 abgegeben hat.

§ 16

Gewährung der Ausfuhrerstattung, Nachweise

Das Hauptzollamt Hamburg-Jonas setzt die Erstattung durch Bescheid fest. Der Erstattungsanspruch wird mit der Bekanntgabe des Erstattungsbescheides fällig. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für den Erstattungsanspruch darzutun und dies zu beweisen.

§ 17

Vorschußweise Zahlung der Erstattung

Soll die Erstattung nach Artikel 22 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 als Vorschuß gezahlt werden, so hat der Antragsteller

1. der Ausfuhrzollstelle eine zusätzliche Durchschrift der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke abzugeben und
2. dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas die ihm von der Ausfuhrzollstelle mit dem Abfertigungsbefund zurückgegebene zusätzliche Durchschrift der Ausfuhranmeldung für Erstattungszwecke zusammen mit dem Antrag auf Erstattung einzureichen.

§ 18

Sicherheitsleistung

(1) Soll die Erstattung in der Erstattungs-Veredelung, in der Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung oder als Vorschuß gezahlt werden, so ist in diesen Fällen die nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene Sicherheit dem Hauptzollamt Hamburg-Jonas zu leisten. Ist bei Erstattungs-Veredelung oder Erstattungs-Lagerung mit Vorfinanzierung der Erstattung am Tag der Annahme der Zahlungserklärung im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 die Sicherheit noch nicht oder nicht in ausreichender Höhe geleistet, so hat der Beteiligte die Sicherheit oder den fehlenden Teilbetrag innerhalb von 30 Tagen nach Annahme der Zahlungserklärung zu leisten. Dem Beteiligten kann eine zusätzliche

Frist eingeräumt werden, wenn er nachweist, daß er sich bemüht hat, seinen Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Wird die Sicherheit oder der fehlende Teilbetrag in den Fällen nach Absatz 1 Satz 2 nicht rechtzeitig geleistet, so ist für die betreffende Warenmenge ein Betrag in Höhe des Zuschlags nach Artikel 31 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 zu zahlen; § 16 gilt entsprechend.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausfuhrerstattungsverordnung vom 17. Februar 1988 (BGBl. I S. 155), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Juni 1995 (BGBl. I S. 790), außer Kraft.

Bonn, den 24. Mai 1996

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Jochen Borchert

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Entwicklung und Erprobung
des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lagerwirtschaft**

Vom 29. Mai 1996

Auf Grund des § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) und durch Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, in Verbindung mit dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Artikel 1

Die Verordnung über die Entwicklung und Erprobung des Ausbildungsberufes Fachkraft für Lagerwirtschaft vom 25. März 1991 (BGBl. I S. 837) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird aufgehoben.
2. In § 12 Satz 2 wird das Datum „31. Juli 1997“ durch das Datum „31. Juli 1999“ ersetzt.
3. Die Anlagen 2a und 2b werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Verordnung
über die Berufsausbildung
zum Werkstoffprüfer/zur Werkstoffprüferin^{*)}**

Vom 29. Mai 1996

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Werkstoffprüfer/Werkstoffprüferin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

**Berufsfeldbreite Grundbildung
und Zielsetzung der Berufsausbildung**

(1) Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, daß der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tariffrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen,
6. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen und Versuchen,
7. Messen und Prüfen von Längen, Winkeln, Flächen und Formen,
8. Bearbeiten von Werkstoffen,
9. Fügen,
10. Instandhalten von Arbeitsgeräten und Einrichtungen,
11. Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten,
12. Mikrobiologie,
13. Umgehen mit Arbeitsstoffen,
14. Auswerten und Dokumentieren von Arbeitsabläufen, Meßwerten und Ergebnissen,
15. Probennahme und -vorbereitung,
16. Bearbeiten von Proben,
17. Durchführen von Stoffumwandlungen,
18. Prüfen und Bestimmen von Werkstoffeigenschaften,
19. Einstellen und Überwachen von automatisierten Abläufen einschließlich Fehleranalyse,
20. Ändern von Werkstoffeigenschaften,
21. Untersuchen von fehlerhaften Teilen und Analysieren von Fehlerursachen.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte Metalltechnik, Halbleitertechnik und Wärmebehandlungstechnik nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan innerhalb der beruflichen Grundbildung und innerhalb der beruflichen Fachbildung abweichende sach-

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

liche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung umfaßt die Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate und erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 1 Buchstabe a, laufender Nummer 2, laufender Nummer 4, laufender Nummer 5 Buchstabe d und laufender Nummer 6 Buchstabe a bis c für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll in höchstens zwei Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und in insgesamt höchstens vier Stunden drei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Arbeitsprobe:

Durchführen einer Wärmebehandlung an vorgegebenen Werkstücken durch Einstellen der anzuwendenden Verfahrensparameter, Überprüfen der Anlagentemperatur, Erwärmen und Abschrecken einschließlich Ermitteln der Härtewerte, Planen und Dokumentieren der Arbeitsschritte;

2. als Prüfungsstücke:

- a) Anfertigen einer metallographischen Schliifprobe aus einem vorbereiteten Rohling durch manuelles Schleifen und Polieren einschließlich mikroskopischem Kontrollieren der Arbeitsergebnisse,
- b) Durchführen eines normgerechten Zugversuchs an einer vorgefertigten Probe durch Messen und Bestimmen folgender Kennwerte: Streckgrenze, Zugfestigkeit, Bruchdehnung und Brucheinschnürung einschließlich Erstellen eines Prüfprotokolls und Kontrollieren der Arbeitsergebnisse,
- c) Vorbereiten einer Probe für eine Dichtebestimmung durch manuelles und maschinelles Bearbeiten sowie Bestimmen der Dichte der Probe, Kontrollieren der Arbeitsergebnisse und Erstellen eines Protokolls.

(4) Der Prüfling soll in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen,
3. Messen und Prüfen von Längen, Winkeln, Profilen und Oberflächen,
4. Berechnung von Längen, Winkeln, Flächen, Volumina, Massen, Kräften und mechanischen Spannungen,
5. technische Unterlagen, Maß-, Form- und Oberflächenbeschaffenheit,
6. Stoffkonstanten,
7. Arbeitsstoffe,
8. Bearbeitungs- und Fügetechniken.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 9

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll in der praktischen Prüfung:

1. im Schwerpunkt Metalltechnik:

in höchstens drei Stunden eine Arbeitsprobe durchführen und in insgesamt höchstens neun Stunden fünf Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

a) als Arbeitsprobe:

Bestimmen der erforderlichen Wärmebehandlungsvorgaben für eine Probe bekannter Werkstoffqualität, sachgerechtes Abkühlen einer vorgegebenen regelgerecht erwärmten Probe einschließlich Ermitteln des Wärmebehandlungsergebnisses durch eine Härteprüfung sowie Dokumentieren und Beurteilen der Ergebnisse;

b) als Prüfungsstücke:

- aa) Ermitteln der Festigkeits- und Verformungskennwerte an vorgegebenen Proben durch Zugprüfungen, Bestimmen der Härte nach zwei unterschiedlichen Verfahren und Durchführen von Kerbschlagbiegeprüfungen sowie Dokumentieren der erhaltenen Ergebnisse und Beurteilen der Ergebnisplausibilität,
- bb) Durchführen einer technologischen Prüfung aus den Bereichen Kaltversuch, Torsionsversuch, Hin- und Herbiegeversuch oder Erichsenprüfung an einer vorgegebenen Probe sowie Dokumentieren der erhaltenen Ergebnisse und Beurteilen der Ergebnisplausibilität,
- cc) Bestimmen der Fehlerlagen und -ausdehnungen durch Ultraschallprüfung an einer vorgegebenen fehlerbehafteten Probe sowie Dokumentieren und Interpretieren der erhaltenen Ergebnisse,

dd) Präparieren einer Werkstoffprobe durch Schleifen, Polieren und Ätzen sowie Bestimmen vorgegebener Werkstoffeigenschaften durch Mikroskopieren und Dokumentieren der erhaltenen Ergebnisse und Beurteilen der Ergebnisplausibilität,

ee) Präparieren einer makroskopischen Schliffprobe nach vorgegebenem Verfahren sowie Dokumentieren und Beurteilen der entsprechenden Merkmale der Schliffprobe.

Dabei sollen die Prüfungsstücke zusammen mit 75 und die Arbeitsprobe mit 25 vom Hundert gewichtet werden;

2. im Schwerpunkt Halbleitertechnik:

in höchstens sieben Stunden zwei Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

a) als Arbeitsprobe:

aa) Durchführen einer Waferkontrolle mit vorgegebenen Prüfprogrammen, Ermitteln der statistischen Verteilung der Meßwerte sowie Dokumentieren und Beurteilen der Ergebnisse,

bb) Untersuchen der Oberflächenstruktur von Bauteilen hinsichtlich der Parameter der vorangegangenen Herstellungsprozesse mit dem Rasterelektronenmikroskop sowie Dokumentieren und Bewerten des Ergebnisses in schriftlicher und fotografischer Form;

b) als Prüfungsstücke:

aa) Prüfen eines Halbleiterbauelementes auf vorhandene Montagefehler, Festlegen der Lage einer Trennebene durch Röntgenuntersuchung, Bearbeiten der Prüffläche einer vorgegebenen Halbleiterprobe durch Schleifen und Polieren, Untersuchen der bearbeiteten Prüffläche sowie Dokumentieren und Bewerten des Ergebnisses in schriftlicher und fotografischer Form,

bb) Ermitteln der Härte und der Gefügeausbildung an vorgegebenen Proben sowie Dokumentieren der Ergebnisse.

Dabei sollen die Arbeitsproben zusammen mit 50 und die Prüfungsstücke zusammen mit 50 vom Hundert gewichtet werden;

3. im Schwerpunkt Wärmebehandlungstechnik:

in höchstens acht Stunden drei Arbeitsproben durchführen und in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

a) als Arbeitsprobe:

aa) Auswählen von vorgegebenen Werkstücken unter Zuhilfenahme technischer Dokumentationen, um eine Wärmebehandlungscharge zusammenzustellen, Erstellen des Behandlungsplans für diese Charge und Vorbereiten der Werkstücke unter Anwendung entsprechender Vorrichtungen für die Chargierung,

bb) Planen und Ausführen der erforderlichen Arbeits- und Behandlungsschritte, um mit

mindestens drei Proben für eine vorgegebene Werkstoffqualität den Zusammenhang zwischen Härte und anzuwendender Anlaßtemperatur aufzuzeigen; Überprüfen der Behandlungstemperatur der Anlage mit einer Meßeinrichtung sowie Dokumentieren und Bewerten der Arbeitsschritte und der Ergebnisse der Wärmebehandlungen,

cc) manuelles und maschinelles Richten eines Werkstückes nach einer vorgegebenen Toleranz und zerstörungsfreies Prüfen der Rißfreiheit des Werkstückes nach dem Richten;

b) als Prüfungsstücke:

aa) Bestimmen der Härtetiefe nach Vorgaben an einer Probe mit vorgegebener Wärmebehandlung sowie Dokumentieren des Ergebnisses,

bb) Bestimmen einer Probe, die einer spezifischen Werkstoffgruppe angehört, durch Funkenprobe aus vorgegebenen Proben, Bestimmen der Härte dieser Probe, Präparieren dieser Probe für eine Gefügeuntersuchung durch Schleifen, Polieren und Ätzen einschließlich mikroskopischem Bestimmen der Gefügeausbildung sowie Dokumentieren der erhaltenen Ergebnisse und Beurteilen der Ergebnisplausibilität.

Dabei sollen die Arbeitsproben zusammen mit 65 und die Prüfungsstücke zusammen mit 35 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Der Prüfling soll in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Im Prüfungsfach Arbeitsplanung sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Schwerpunkt Metalltechnik:

a) im Prüfungsfach Technologie:

aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,

bb) Herstellung, Verarbeitung und Eigenschaften von Werkstoffen,

cc) mechanische, technologische und metallographische Prüfungen,

dd) zerstörungsfreie Prüfungen,

ee) Werkstofffehler, Schadensanalysen und Qualitätsmanagement,

ff) Wärmebehandlungen;

b) im Prüfungsfach Arbeitsplanung:

aa) Beschreiben notwendiger Arbeitsschritte und Hilfsmittel, um einen angenommenen Fehler eines Werkstückes zu bestimmen, sowie Erläutern der Arbeitsschrittfolge,

bb) Beschreiben der erforderlichen Indikatoren zur eindeutigen Bestätigung eines angenommenen Fehlers eines Werkstückes,

- cc) Beschreiben notwendiger Maßnahmen und Empfehlungen, um planungs- und produktionsbedingte Fehler an Werkstücken im Sinne des Qualitätsmanagements zu vermeiden;
- c) im Prüfungsfach Technische Mathematik:
angewandte Aufgaben, insbesondere aus folgenden Bereichen:
- aa) Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Masse, Dichte, Kraft, Drehmoment, Geschwindigkeit, Umdrehungsfrequenz und Beschleunigung,
- bb) Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
- cc) Wärmeausdehnung, Wärmemenge, Zug-, Druck- und Scherfestigkeit,
- dd) Druck in Flüssigkeiten und Gasen,
- ee) elektrische Größen,
- ff) statistische Auswertungen,
- gg) Fertigungszeiten, Arbeitszeiten, Lohn und Material;
- d) im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt;
3. im Schwerpunkt Wärmebehandlungstechnik:
- a) im Prüfungsfach Technologie:
- aa) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
- bb) Wärmebehandlungen,
- cc) Herstellung, Verarbeitung und Eigenschaften von Werkstoffen,
- dd) mechanische, technologische und metallographische Prüfungen,
- ee) zerstörungsfreie Prüfungen,
- ff) Werkstofffehler, Schadensanalysen und Qualitätsmanagement;
- b) im Prüfungsfach Arbeitsplanung:
- aa) Beschreiben der Arbeitsschritte für eine wirtschaftliche Anlagenbelegung,
- bb) Beschreiben notwendiger Maßnahmen und Empfehlungen, um planungs- und produktionsbedingte Fehler an Werkstücken im Sinne des Qualitätsmanagements zu vermeiden,
- cc) aus vorgegebenen Werkstoffen unter Zuhilfenahme von technischen Unterlagen einen Werkstoff für vorgegebene Werkstückeigenschaften, die durch Wärmebehandlung erreicht werden sollen, auswählen sowie die anzuwendende Wärmebehandlung begründen;
- c) im Prüfungsfach Technische Mathematik:
angewandte Aufgaben, insbesondere aus folgenden Bereichen:
- aa) Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Masse, Dichte, Kraft, Drehmoment, Geschwindigkeit, Umdrehungsfrequenz und Beschleunigung,
- bb) Arbeit, Leistung und Wirkungsgrad,
- cc) Wärmeausdehnung, Wärmemenge, Zug-, Druck- und Scherfestigkeit,
- dd) Druck in Flüssigkeiten und Gasen,
- ee) elektrische Größen,
- ff) statistische Auswertungen,
- gg) Fertigungszeiten, Arbeitszeiten, Lohn und Material;

d) im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche
Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung | 120 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach Technische
Mathematik | 60 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach Wirtschafts-
und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der schriftlichen Prüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der praktischen und schriftlichen Prüfung sowie innerhalb

der schriftlichen Prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Aufheben von Vorschriften

Die bisher festgelegten Berufsbilder, Berufsbildungspläne und Prüfungsanforderungen für die Ausbildungsberufe Werkstoffprüfer/Werkstoffprüferin und Universalhärter/Universalhärterin sind nicht mehr anzuwenden.

§ 11

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung. Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum 31. Dezember 1996 beginnen, können die Vertragsparteien die Anwendung der bisherigen Vorschriften vereinbaren.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1996 in Kraft.

Bonn, den 29. Mai 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

Anlage
 (zu § 5)

Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Werkstoffprüfer/zur Werkstoffprüferin
I. Berufliche Grundbildung

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
1	Berufsbildung (§ 4 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes, wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung, erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben				
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 4 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen				
4	Arbeitssicherheit, Arbeitshygiene, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 4 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter, nennen b) berufsbezogene Arbeitssicherheitsvorschriften bei den Arbeitsabläufen anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Regeln der Arbeitshygiene beachten und Maßnahmen der Arbeitshygiene ergreifen f) betriebliche Infektionsgefahren beachten und vermindern g) Gefahren, die von Giften, Dämpfen, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie vom elektrischen Strom ausgehen, beachten h) Belüftungs- und Entlüftungseinrichtungen bedienen und pflegen				

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		i) zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen sowie Möglichkeiten der rationellen und umweltschonenden Materialverwendung, insbesondere durch Wiederverwendung und Entsorgung von Werk- und Hilfsstoffen, nutzen k) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und zur rationellen Energieverwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich beitragen l) Abfälle und Reststoffe bestimmen und unter Beachtung von Abfallbeseitigungsvorschriften sortengerecht sammeln, lagern und entsorgen				
5	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 5)	a) technische Unterlagen, insbesondere technische Zeichnungen, Skizzen, Normblätter, Stücklisten, Tabellen und Bedienungsanleitungen, lesen und anwenden b) Werkstücke skizzieren	3*)			
6	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen und Versuchen (§ 4 Nr. 6)	a) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung funktionaler, konstruktiver, fertigungstechnischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen b) Arbeitsablauf unter Berücksichtigung organisatorischer und informatorischer Notwendigkeiten festlegen und sicherstellen	4*)			
7	Messen und Prüfen von Längen, Winkeln, Flächen und Formen (§ 4 Nr. 7)	a) Meßzeuge zum Messen und Prüfen von Längen, Winkeln und Flächen nach geforderter Meßgenauigkeit auswählen und handhaben b) Längen mit Strichmaßstäben, Meßschiebern und Meßschrauben unter Beachtung von systematischen und zufälligen Meßabweichungen messen c) mit Winkeln lehnen und mit Winkelmessern messen d) Ebenheit von Flächen mit Lineal und Winkel nach dem Lichtspaltverfahren sowie Formgenauigkeit mit Formlehren prüfen e) Werkstücke mit Grenzlehren prüfen f) Oberflächenqualität durch Sichtprüfen beurteilen g) mit bis zu 0,001 mm anzeigenden Meßgeräten messen	3*)			
8	Bearbeiten von Werkstoffen (§ 4 Nr. 8)	a) Werkzeuge und Kühlschmiermittel unter Berücksichtigung der zu bearbeitenden Werkstoffe sowie der angestrebten Form- und Oberflächengüte auswählen b) Werkstücke unter Berücksichtigung des Oberflächenschutzes zur Bearbeitung ein- und aufspannen c) Werkstücke mit unterschiedlichen Verfahren kennzeichnen d) Bezugslinien, Bohrungsmitten und Umrisse an Werkstücken unter Berücksichtigung der Werkstoffeigenschaften und nachfolgenden Bearbeitungen anreißen und kornen				

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten der Grundbildung zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<ul style="list-style-type: none"> e) Bleche, Platten und Profile aus Metall und Kunststoff sägen und scherschneiden f) Werkstücke aus unterschiedlichen Metallen und Kunststoffen bis zur Maß- und Formgenauigkeit $\pm 0,2$ mm und bis zur Oberflächenbeschaffenheit R_z 25 eben und winklig feilen sowie entgraten g) Innen- und Außengewinde schneiden h) Bleche und Profiliterteile aus Metall kaltbiegen und richten i) Werkstücke maschinell bearbeiten durch <ul style="list-style-type: none"> aa) Bohren und Sägen bb) Schleifen und Polieren bis zu einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 1,6 und 4,0 μm 	11			
9	Fügen (§ 4 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verbindungen mittels Schrauben, Muttern und Scheiben herstellen sowie durch Sicherungselemente sichern b) Werkzeuge, Lote und Flußmittel zum Weichlöten auswählen sowie Weichlötverbindungen herstellen c) Kleber nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen sowie Klebverbindungen zwischen gleichen und verschiedenen Werkstoffen herstellen 	5			
10	Instandhalten von Arbeitsgeräten und Einrichtungen (§ 4 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Maschinen, Werkzeuge und Geräte reinigen und vor Korrosion schützen b) Labor- und Arbeitsgeräte reinigen c) Betriebsstoffe, insbesondere Öle, Kühl- und Schmierstoffe, nach Betriebsvorschriften wechseln und auffüllen d) elektrische Funktionsfähigkeit von Arbeitsgeräten prüfen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> aa) Schaltpläne zur Spannungs-, Strom- und Widerstandsmessung lesen bb) Spannung, Strom und Widerstand messen cc) Sensoren, insbesondere Thermolemente, temperaturabhängige Widerstände und Dehnungsmeßstreifen, prüfen dd) Signale an den Schnittstellen sowie Stromversorgung prüfen und Funktionsfähigkeit von Geräten beurteilen ee) Schutzmaßnahmen gegen direktes Berühren beurteilen 	5			
11	Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten (§ 4 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Dichte von Stoffen bestimmen b) Leitfähigkeit messen c) Temperaturen mit Ausdehnungs- und Widerstandsthermometern, Thermolementen, Strahlungspyrometern sowie Temperaturmeßfarben messen d) Temperatur der Umwandlungspunkte von Aggregatzuständen messen 	3			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
12	Mikrobiologie (§ 4 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Keime und Anionen in Medien, insbesondere in Kühlschmierstoffen, nachweisen und auf Einhaltung vorgegebener Grenzwerte achten b) Mikroorganismen mikroskopisch nachweisen c) Medien und Proben entsorgen 	3			
13	Umgehen mit Arbeitsstoffen (§ 4 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsstoffe nach der Gefahrstoffverordnung kennzeichnen, lagern und bereitstellen b) Laborgeräte zum Aufbewahren, Lagern, Trennen, Vereinigen und Reinigen von Arbeitsstoffen auswählen und einsetzen c) mit Säuren, Laugen, Salzen und deren Lösungen sowie mit Wärmebehandlungsmedien umgehen d) pH-Wert von Lösungen bestimmen und Lösungen neutralisieren e) Lösungen und Emulsionen, insbesondere Kühlschmierstoffe, Beizen, Ätzlösungen und fotochemische Lösungen, nach vorgegebenen Konzentrationsvorgaben herstellen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> aa) Volumen von Flüssigkeiten und Masse von Feststoffen messen sowie vorgegebene Portionen abmessen und einwiegen bb) Flüssigkeiten und Feststoffe vereinigen cc) Emulsionen herstellen f) Arbeitsstoffe auf wahrnehmbare Veränderungen, insbesondere Aussehen, Farbe und Geruch, überprüfen und notwendige Maßnahmen einleiten g) Beiz- und Ätzmittel nach stofflicher Zusammensetzung der Probe auswählen sowie Proben beizen und ätzen h) Proben mit Lösemitteln reinigen und entfetten i) Proben vor Oxidation und Korrosion schützen k) Arbeitsstoffe, insbesondere Beizen, Ätz- und Lösemittel, entsorgen l) mit gasförmigen Arbeitsstoffen und Energieträgern arbeiten, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> aa) Gase entnehmen und Reduzierventile handhaben bb) Schlauch- und Rohrverbindungen herstellen und lösen cc) Druck von Gasen messen dd) Rohrkenzeichnungen beachten 	5			
14	Auswerten und Dokumentieren von Arbeitsabläufen, Meßwerten und Ergebnissen (§ 4 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Meßwerte und Prüfergebnisse protokollieren b) Dokumentationsarten unterscheiden und den Dokumentationswert beschreiben 	2			
15		Zur Fortsetzung der Berufsausbildung sollen die Ausbildungsinhalte aus den laufenden Nummern 6, 8, 9, 11 und 13 dieses Teiles des Ausbildungsrahmenplanes unter Berücksichtigung betriebsbedingter Schwerpunkte sowie des individuellen Lernfortschritts vertieft werden.	8			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			

II. Berufliche Fachbildung

1	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 5)	a) technische Unterlagen, insbesondere Regelwerke, Datenblätter, Wartungsvorschriften und Fertigungspläne, lesen und anwenden		3*)	
		b) Skizzen von Proben, Probenlagen und -entnahmen anfertigen		1*)	
2	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen und Versuchen (§ 4 Nr. 6)	a) Prüfeinrichtungen, Verbrauchsmaterialien und Hilfsmittel auswählen und bereitstellen b) Arbeits- und Prüfplätze einrichten		4*)	
3	Probennahme und -vorbereitung (§ 4 Nr. 15)	a) Stichproben nach Vorgaben entnehmen b) Probenlage und -form unter Berücksichtigung der Untersuchungsziele und technischer Regelwerke festlegen c) Probenlage kennzeichnen und die Methode der Probennahme und -vorbereitung hinsichtlich der vorzunehmenden Prüfung festlegen d) Proben entnehmen und einbetten		6	
4	Bearbeiten von Proben (§ 4 Nr. 16)	a) Bearbeitungsverfahren, Werkzeuge und Einstellwerte für die Probenbearbeitung unter Berücksichtigung der Untersuchungsziele auswählen b) Maschinen und Hilfsstoffe für die Bearbeitung von Proben auswählen c) Proben unter Berücksichtigung der Untersuchungsziele kennzeichnen d) Proben zur maschinellen Bearbeitung einspannen und ausrichten e) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 16 und 63 μm , insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, mit unterschiedlichen Drehmeißeln durch Quer-Plandrehen und Längs-Runddrehen herstellen f) Werkstücke aus Eisen- und Nichteisenmetallen bis zur Maßgenauigkeit von $\pm 0,1$ mm und einer Oberflächenbeschaffenheit R_z zwischen 16 und 63 μm , insbesondere unter Beachtung der Kühlschmierstoffe, mit unterschiedlichen Fräsern durch Stirn-Umfangs-Planfräsen im Gegenlauf herstellen g) Proben handgeführt und mit handgeführten Maschinen schleifen		8	
5	Durchführen von Stoffumwandlungen (§ 4 Nr. 17)	a) Thermoanalysen an Ein- und Zweistoffsystemen zur Bestimmung von Ausscheidungs- und Umwandlungsprozessen durchführen			

*) Im Zusammenhang mit anderen im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Ausbildungsinhalten der gemeinsamen beruflichen Fachbildung zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		b) thermochemische Behandlungen von Werkstoffen zum Ein- und Ausdiffundieren von Elementen durchführen c) Behandlungsmittel zur Werkstückerwärmung und -abkühlung sowie Schutzmittel der Wärmebehandlung unter Berücksichtigung der Werkstoffe und Verfahren festlegen		4		
		d) Probenabschnitte, Werkstücke und Proben mit unterschiedlichen Wärme- und Abkühlmedien härten, anlassen, altern und aushärten		2		
6	Prüfen und Bestimmen von Werkstoffeigenschaften (§ 4 Nr. 18)	a) Proben für metallographische Untersuchungen, insbesondere durch Schleifen, Polieren, Beizen und Ätzen von Oberflächen, präparieren b) Festigkeits- und Verformungskennwerte von Werkstoffen durch Zug- und Druckversuche ermitteln c) Härte von Werkstoffen, insbesondere nach den Verfahren Brinell, Rockwell und Vickers, ermitteln		10		
		d) Korngrößen, Einschlüsse und Gefügeausbildungen mikroskopisch untersuchen und beurteilen		6		
		e) Schichtdicken mit Hilfe optischer Verfahren bestimmen f) Anwendungsmöglichkeiten von Ultraschall- und Wirbelstromuntersuchungen beurteilen g) Verformungsverhalten durch Biege- und Kaltversuche prüfen h) technologische Verfahren produktbezogen auswählen und durchführen i) Oberflächenrauheit messen und prüfen			8	
7	Einstellen und Überwachen von automatisierten Abläufen einschließlich Fehleranalyse (§ 4 Nr. 19)	a) Zeit-Temperatur-Abläufe bestimmen, einstellen und überwachen b) Meßeinrichtungen und -geräte überprüfen und kalibrieren c) Toleranzgrenzen für die zu messenden Eigenschaften und Größen einstellen und überwachen		3		
		d) Fehler und Störungen unter Beachten der Schnittstellen feststellen und Maßnahmen zur Fehler- und Störungsbeseitigung einleiten e) EDV-gestützte Ablaufprogramme auswählen und eingeben			3	
8	Auswerten und Dokumentieren von Arbeitsabläufen, Meßwerten und Ergebnissen (§ 4 Nr. 14)	a) Arbeitsabläufe, Meßwerte und Ergebnisse protokollieren b) Statistiken nach vorgegebenen Methoden für unterschiedliche Zwecke erstellen c) Ergebnisse auf Plausibilität prüfen d) Bilddokumente, insbesondere fotografisch, erstellen		5		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		e) Protokolle auswerten und zu Berichten zusammenfassen f) EDV-gestützte Verfahren zum Erstellen von Untersuchungsberichten, Tabellen und Graphiken anwenden g) aufgabenbezogene Vorgaben des betrieblichen Qualitätsmanagementsystems berücksichtigen				8

Schwerpunkt Metalltechnik

1	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 5)	Schaubilder und Qualitätsmanagement-Arbeitsanweisungen lesen und anwenden				4
2	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen und Versuchen (§ 4 Nr. 6)	a) Arbeits- und Prüfverfahren auswählen b) Arbeits- und Prüfabläufe unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Arbeitssicherheit, Betriebsabläufen und zeitlichen Vorgaben festlegen				6
3	Ändern von Werkstoffeigenschaften (§ 4 Nr. 20)	a) Eigenschaften, insbesondere Wärmebehandelbarkeit, von Stählen und Gußwerkstoffen beurteilen b) Beeinflussung der Werkstoffeigenschaften von Stählen und Gußwerkstoffen durch Wärmebehandlung, Kalt- und Warmumformungen beurteilen c) Eigenschaften, insbesondere Wärmebehandelbarkeit, von Nichteisenmetallen, insbesondere Kupfer und Aluminium sowie deren Legierungen, beurteilen d) Zeit-Temperatur-Umwandlungs-Verläufe zur Erzielung vorgegebener Werkstoffeigenschaften unter Nutzung von Zeit-Temperatur-Austenitisier-Schaubildern (ZTA) und Zeit-Temperatur-Umwandlung-Schaubildern (ZTU) festlegen e) Probenabschnitte, Werkstücke und Proben mit unterschiedlichen Wärme- und Abkühlmedien glühen, insbesondere grobkorn-, normal-, weich-, spannungsarm- und rekristallisationsglühen f) Probenabschnitte, Werkstücke und Proben mit unterschiedlichen Abkühlmedien tiefkühlen g) Stirnabschreckversuche durchführen				9
4	Prüfen und Bestimmen von Werkstoffeigenschaften (§ 4 Nr. 18)	a) Werkstoffe durch Funkenproben unterscheiden und zuordnen b) makroskopische Untersuchungen, insbesondere Baumann- und Beizprüfung sowie Reinheitsgradbestimmungen, durchführen und bewerten c) Oberflächen auf vorhandene Risse mit Magnetpulver- und Farbeindringverfahren prüfen d) Prüfungen auf innere Fehlstellen mit Ultraschall durchführen e) Zähigkeitswerte von Werkstoffen durch Kerbschlagbiegeversuche ermitteln				14

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
5	Untersuchen von fehlerhaften Teilen und Analysieren von Fehlerursachen (§ 4 Nr. 21)	a) Fehlerursachen anhand von Untersuchungsergebnissen analysieren sowie Vorschläge zur Fehlervermeidung entwickeln			16	
		b) die Beeinflussung der Eigenschaften von Werkstoffen und Proben durch Verarbeitungs- und Bearbeitungsverfahren beurteilen			10	

Schwerpunkt Halbleitertechnik

1	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 5)	Betriebsanleitungen, Arbeitsvorschriften, Schaubilder, Schaltpläne und Qualitätsmanagement-Arbeitsanweisungen lesen und anwenden			5	
2	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen und Versuchen (§ 4 Nr. 6)	a) Arbeits- und Prüfverfahren auswählen b) Arbeits- und Prüfabläufe unter der Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Arbeitssicherheit, Betriebsabläufen und zeitlichen Vorgaben festlegen			3	
3	Ändern von Werkstoffeigenschaften (§ 4 Nr. 20)	a) Temperatur-Zeit-Abläufe, Zusammensetzung der Gaskomponenten zum Aufbringen epitaxialer Schichten auf unterschiedlichen Halbleitermaterialien einstellen sowie epitaxiale Schichten aufbringen b) Temperatur-Zeit-Abläufe, Gasdruck und -zusammensetzung zum Herstellen von Siliciumoxid- und Siliciumnitridschichten einstellen sowie Diffusionssperren herstellen c) Prozeßparameter zur p- und n-Dotierung unterschiedlicher Halbleitermaterialien zur Erzielung vorgegebener Beweglichkeit und Lebensdauer der Ladungsträger einstellen sowie Implantations- und Diffusionsprozesse durchführen d) Fotolacke aufbringen und mit unterschiedlichen Belichtungsverfahren belichten und entwickeln e) Prozeßparameter unter Berücksichtigung technologischer Gegebenheiten, insbesondere Struktur, Orientierung und Dotierung, für den Ätzprozeß einstellen sowie Schichten aus Gas- und Plasmaphase erzeugen und ätzen f) Leitschichten durch Aufdampfen von Metall und Metallmischungen herstellen, im Hochvakuum sputtern sowie durch Dotieren erzeugen g) Chips durch Bonden, Kleben und Molden montieren			15	
4	Prüfen und Bestimmen von Werkstoffeigenschaften (§ 4 Nr. 18)	a) spektroskopische Verfahren, insbesondere Röntgenspektroskopie, zum Nachweis von Kontaminationen und Verunreinigungen durchführen b) Schichtdicken an Halbleiterwerkstoffen optisch und mechanisch messen sowie, insbesondere durch Kapazitätsmessungen, bestimmen			4	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
		<p>c) Fehler im Kristallaufbau, insbesondere Störstellen und Versetzungen, sowie Diffusions- und Implantationsprofile, insbesondere an Bruchkanten und Schrägschliffen, mikroskopisch untersuchen und hinsichtlich der Parameter des bisherigen Herstellungsprozesses und der Funktionsfähigkeit des herzustellenden Schaltkreises beurteilen</p>				
		<p>d) Rasterelektronenmikroskopie durchführen, insbesondere</p> <p>aa) Proben präparieren und das Rasterelektronenmikroskop für die Mikroskopie vorbereiten</p> <p>bb) Proben in das Rasterelektronenmikroskop einbringen und mikroskopieren sowie das beobachtete Bild dokumentieren</p> <p>cc) Oberflächenstrukturen hinsichtlich der Parameter bisheriger Herstellungsprozesse und der Funktionsfähigkeit der herzustellenden Schaltkreise beurteilen</p> <p>e) Lage, Form, Verbindungen und Montagefehler von in Gehäusen montierten Chip-Bauteilen, insbesondere durch Röntgen- und Ultraschalluntersuchungen, prüfen</p> <p>f) Prüfungen auf innere Fehlstellen mit Ultraschall durchführen</p>				10
		<p>g) elektrische Funktionsanalyse, insbesondere unter Dauerbelastung, wechselndem Klima sowie wechselnder Betriebsspannung, durchführen</p> <p>h) Eigenschaften von Monomeren, insbesondere die Viskosität von Lacken, prüfen</p>				5
5	Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten (§ 4 Nr. 11)	<p>a) Werkstoffkenngrößen, insbesondere Bandabstände, magnetische Werte, Ladungsträgerbeweglichkeit und -lebensdauer, messen</p> <p>b) elektrische Kennwerte, insbesondere Stromverstärkung, Spannung-Strom-Kennlinien, Kapazität, Grenzfrequenz, Kanalwiderstand und Durchbruchspannung, von Halbleiterbauelementen und von Teststrukturen auf Wafern messen und prüfen</p>				8
6	Untersuchen von fehlerhaften Teilen und Analysieren von Fehlerursachen (§ 4 Nr. 21)	<p>a) Fehlerursachen anhand von Untersuchungsergebnissen analysieren sowie Vorschläge zur Fehlervermeidung entwickeln</p> <p>b) die Beeinflussung der Eigenschaften von Werkstoffen und Proben durch Verarbeitungs- und Bearbeitungsverfahren beurteilen</p> <p>c) defekte elektronische Bauelemente prüfen sowie herstellungs-, einbau- und überlastungsbedingte Fehlerursachen ermitteln</p>				9

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			

Schwerpunkt Wärmebehandlungstechnik

1	Lesen und Anwenden von technischen Unterlagen (§ 4 Nr. 5)	Betriebsanleitungen, Schaubilder und Qualitätsmanagement-Arbeitsanweisungen lesen und anwenden			4
2	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen und Versuchen (§ 4 Nr. 6)	a) Arbeits- und Prüfverfahren auswählen b) Arbeits- und Prüfabläufe unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit, Arbeitssicherheit, Betriebsablauf und zeitlichen Vorgaben festlegen			6
3	Ändern von Werkstoffeigenschaften (§ 4 Nr. 20)	a) Eigenschaften, insbesondere Wärmebehandelbarkeit, von Stählen und Gußwerkstoffen beurteilen b) Beeinflussung der Werkstoffeigenschaften von Stählen und Gußwerkstoffen durch Wärmebehandlung, Kalt- und Warmumformungen beurteilen c) Eigenschaften, insbesondere Wärmebehandelbarkeit, von Nichteisenmetallen, insbesondere Kupfer und Aluminium sowie deren Legierungen, beurteilen d) Zeit-Temperatur-Umwandlungs-Verläufe zur Erzielung vorgegebener Werkstoffeigenschaften unter Nutzung von Zeit-Temperatur-Austenitiser-Schaubildern (ZTA) und Zeit-Temperatur-Umwandlung-Schaubildern (ZTU) festlegen e) Ergebnisse von Stirnabschreckversuchen anwenden			10
		f) Werkstücke und Proben vor und nach der Wärmebehandlung reinigen g) Werkstücke und Proben zum Chargieren vorbereiten h) Werkstücke und Proben zum örtlich begrenzten Wärmebehandeln vorbereiten i) Anlagen zur Wärmebehandlung vorbereiten, beschicken, einstellen, steuern und überwachen			10
		k) Werkstücke und Proben unter Anwendung unterschiedlicher Wärm- und Abkühlmedien behandeln, insbesondere grobkorn-, normal-, weich-, spannungsarm- und rekristallisationsglühen l) Werkstücke und Proben mit unterschiedlichen Abkühlmedien tiefkühlen m) Werkstücke und Proben bainitisieren n) Werkstücke und Proben, insbesondere mit induktiver Erwärmung, randschichthärten			12
		o) Werkstücke und Proben maschinell und mit handgeführten Werkzeugen richten			3

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			
			1	2	3	4
1	2	3	4			
4	Prüfen und Bestimmen von Werkstoffeigenschaften (§ 4 Nr. 18)	a) Werkstoffe durch Funkenproben unterscheiden und zuordnen b) Oberflächen auf vorhandene Risse mit Magnetpulver- und Farbeindringverfahren prüfen c) makroskopische Untersuchungen, insbesondere Bruchproben, durchführen und bewerten d) Härtetiefen an unterschiedlichen behandelten Proben nach vorgegebenen Prüfverfahren ermitteln und dokumentieren			8	
5	Untersuchen von fehlerhaften Teilen und Analysieren von Fehlerursachen (§ 4 Nr. 21)	a) Fehlerursachen anhand von Untersuchungsergebnissen analysieren sowie Vorschläge zur Fehlervermeidung entwickeln b) die Beeinflussung der Eigenschaften von Werkstoffen und Bauteilen durch Verarbeitungs- und Bearbeitungsverfahren beurteilen			6	

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung**

Vom 4. Juni 1996

Auf Grund des § 3a Abs. 5 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 565, 1160), der zuletzt durch Artikel 20 Nr. 5 Buchstabe d des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 1 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993 (BGBl. I S. 600, 1161), die zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Sonderfälle
des Ortes der sonstigen Leistung

(1) Erbringt ein Unternehmer, der sein Unternehmen von einem im Drittlandsgebiet liegenden Ort aus betreibt,

1. eine sonstige Leistung, die in § 3a Abs. 4 des Gesetzes bezeichnet ist, an eine im Inland ansässige juristische Person des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht Unternehmer ist, oder
 2. die Vermietung von Beförderungsmitteln,
- ist diese Leistung abweichend von § 3a Abs. 1 des Gesetzes als im Inland ausgeführt zu behandeln, wenn sie

dort genutzt oder ausgewertet wird. Wird die Leistung von einer Betriebsstätte eines Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte im Drittlandsgebiet liegt.

(2) Vermietet ein Unternehmer, der sein Unternehmen vom Inland aus betreibt, ein ausschließlich zur Beförderung von Gegenständen bestimmtes Straßen- oder Schienenfahrzeug, ist diese Leistung abweichend von § 3a Abs. 1 des Gesetzes als im Drittlandsgebiet ausgeführt zu behandeln, wenn

1. der Leistungsempfänger ein im Drittlandsgebiet ansässiger Unternehmer ist,
2. das Straßen- oder Schienenfahrzeug für das Unternehmen des Leistungsempfängers bestimmt ist,
3. das Straßen- oder Schienenfahrzeug im Drittlandsgebiet genutzt wird.

Wird die Vermietung des Straßen- oder Schienenfahrzeugs von einer Betriebsstätte des Unternehmers ausgeführt, gilt Satz 1 entsprechend, wenn die Betriebsstätte im Inland liegt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 3. Juni 1995 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Juni 1996

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Stark

**Sechsendreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 4. Juni 1996

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a und Abs. 3 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 27. März 1996 (BGBl. I S. 552), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. In der Position „Ibuprofen“ werden die Worte „in festen Zubereitungen“ gestrichen.
2. Die Position „Hydrocortison“ wird durch folgenden Zusatz ergänzt:
„— ausgenommen in Zubereitungen zum äußeren Gebrauch in einer Konzentration bis zu 0,25% Hydrocortison oder Hydrocortisonacetat, berechnet als Base, und in Packungsgrößen bis zu 50 g, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Beschränkung der Anwendung auf Erwachsene und Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr angegeben ist—“.
3. Die Position „Miconazol“ wird durch folgenden Zusatz ergänzt:
„— ausgenommen zur vaginalen Anwendung in Packungsgrößen mit einer Gesamtmenge von bis zu 1043 mg Miconazol und für eine Anwendungsdauer bis zu 3 Tagen—“.
4. Folgende Positionen werden angefügt:
 - „Cefodizim
und seine Salze
 - Dapiprazol**
und seine Salze
 - 2,3-Dimercapto-1-propansulfonsäure (DMPS)**
und ihre Salze
 - D-Galactose**
— zur intravenösen Anwendung —
 - Mandragora officinarum L. und
Mandragora autumnalis Bertol, Wurzeln von**
und ihre Zubereitungen
— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —
 - Moclobemid**
und seine Salze
 - Moxonidin**
und seine Salze
 - Quinapril**
und seine Salze
 - Sulbactam**
und seine Salze
 - Tolciclat**
und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Juni 1996

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Bekanntmachung
zu § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes**

Vom 28. Mai 1996

Auf Grund des § 41 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), der durch Artikel 13 Abs. 1 des Markenrechtsreformgesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) eingefügt worden ist, wird bekanntgemacht, daß Deutsche auf Grund einer ersten Anmeldung einer Erfindung beim Deutschen Patentamt für eine Patentanmeldung

in Kolumbien

ein Prioritätsrecht, das nach Voraussetzungen und Inhalt mit dem Prioritätsrecht nach der Pariser Verbandsübereinkunft vergleichbar ist, genießen.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. April 1995 (BGBl. I S. 534).

Bonn, den 28. Mai 1996

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Lanfermann

**Bekanntmachung
nach Artikel 6 Abs. 3
des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche**

Vom 30. Mai 1996

Nach Artikel 6 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuche, der durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1120) eingefügt worden ist, wird bekanntgegeben, daß das Protokoll vom 23. Februar 1968 zur Änderung des Internationalen Abkommens vom 25. August 1924 zur Vereinheitlichung von Regeln über Konnossemente für

Georgien

am 20. Mai 1996 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3180).

Bonn, den 30. Mai 1996

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schmid-Dwertmann

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 24, ausgegeben am 5. Juni 1996

Tag	Inhalt	Seite
30. 5. 96	Verordnung über die deutsch-spanische Vereinbarung zur Regelung des Aufenthalts von Mitgliedern der spanischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland für die Übung „Pegasus 96“	858
13. 3. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1971 über psychotrope Stoffe	864
18. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die biologische Vielfalt	864
23. 4. 96	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	865
24. 4. 96	Bekanntmachung des deutsch-bolivianischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	867
24. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	869
24. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung	870
26. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über den verbindlichen dreisprachigen Wortlaut des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	871
26. 4. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt	872

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
17. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 693/96 der Kommission zur vierten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 586/93 zur Abweichung von mehreren Vorschriften über den Gehalt an flüchtiger Säure bei bestimmten Weinen	L 97/17 18. 4. 96
17. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 701/96 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 613/96 hinsichtlich der im Sektor Rindfleisch getroffenen vorläufigen Interventionsmaßnahmen	L 97/35 18. 4. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
18. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 704/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Gewährung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Kafalotyri und Kasseri	L 98/6	19. 4. 96
18. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 705/96 der Kommission zur Abweichung für das Vereinigte Königreich und das Kalenderjahr 1995 von der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 hinsichtlich der Fristen für die Mitteilung von Anspruchsübertragungen und zeitlich begrenzten Abtretungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch	L 98/9	19. 4. 96
19. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 715/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1318/93 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2067/92 des Rates über Maßnahmen zur Förderung des Absatzes und des Verbrauchs von hochwertigem Rindfleisch	L 99/13	20. 4. 96
19. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 716/96 der Kommission zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich	L 99/14	20. 4. 96
19. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 717/96 der Kommission zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rind- und Kalbfleischmarkt in Belgien, Frankreich und den Niederlanden	L 99/16	20. 4. 96
3. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 723/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2009/95 mit Durchführungsbestimmungen zur in der Verordnung (EG) Nr. 1975/95 des Rates vorgesehenen unentgeltlichen Lieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse aus Interventionsbeständen nach Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kirgistan und Tadschikistan	L 100/9	23. 4. 96
22. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 726/96 der Kommission zur Einstellung des Kabeljau-, Schellfisch- und Schollenfangs durch Schiffe unter belgischer Flagge	L 101/1	24. 4. 96
24. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 746/96 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren	L 102/19	25. 4. 96
22. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 753/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 zwecks Ausdehnung der Wirtschaftshilfe auf Bosnien-Herzegowina	L 103/5	26. 4. 96
26. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 769/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1237/95 mit den Anwendungsmodalitäten für den bei der Berechnung der Ausgleichszahlungen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 berücksichtigten Ertragsstabilisator	L 104/12	27. 4. 96
26. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 770/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3002/92 über gemeinsame Durchführungsbestimmungen für die Überwachung der Verwendung und/oder Bestimmung von Erzeugnissen aus Beständen der Interventionsstellen	L 104/13	27. 4. 96
26. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 773/96 der Kommission mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 im Rindfleischsektor	L 104/19	27. 4. 96
26. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 774/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich	L 104/21	27. 4. 96
29. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 779/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates hinsichtlich der Mitteilungen im Zuckersektor	L 106/9	30. 4. 96
29. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 780/96 der Kommission zur Festsetzung der Einfuhrmindestpreise für bestimmte Beerenfrüchte mit Ursprung in Ungarn, Polen, der Tschechischen und der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 106/20	30. 4. 96
22. 4. 96	Verordnung (EG) Nr. 788/96 des Rates über die Vorlage von Statistiken über die Aquakulturproduktion durch die Mitgliedstaaten	L 108/1	1. 5. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
30. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 795/96 der Kommission zur Erstellung der vorläufigen Bilanz für den Zeitraum vom 1. Mai bis 31. Dezember 1996 zur Versorgung Guyanas mit Erzeugnissen, die unter die KN-Codes 2309 90 31, 2309 90 33, 2309 90 41, 2309 90 43, 2309 90 51 und 2309 90 53 fallen und als Futtermittel verwendet werden	L 108/35	1. 5. 96
30. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 803/96 der Kommission mit den im Sektor Obst und Gemüse für Blumenkohl/Karfiol im Zeitraum vom 1. bis 31. Mai 1996 zu treffenden Erhaltungsmaßnahmen	L 108/53	1. 5. 96
30. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 804/96 der Kommission zur Senkung des für Blumenkohl/Karfiol geltenden Grund- und Ankaufspreises im Zeitraum vom 1. bis 31. Mai 1996 infolge der Überschreitung der für das Wirtschaftsjahr 1995/96 festgesetzten Interventionsschwelle	L 108/54	1. 5. 96
29. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 818/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier	L 111/1	4. 5. 96
6. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 829/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1727/92 mit besonderen Durchführungsbestimmungen zur Versorgung der Azoren und Madeiras mit Getreideerzeugnissen und zur Erstellung der vorläufigen Versorgungsbilanz sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2883/94 mit der Bedarfsvorausschätzung für die Kanarischen Inseln für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die unter die Sonderregelung gemäß den Artikeln 2 bis 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates fallen	L 112/5	7. 5. 96
6. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 830/96 der Kommission mit Sonderbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Kalbfleisch	L 112/7	7. 5. 96
6. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 833/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2900/95 hinsichtlich der Festsetzung der Ausfuhrabgabe für Erzeugnisse des KN-Codes 1001 90 99	L 112/13	7. 5. 96
6. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 834/96 der Kommission zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates hinsichtlich der öffentlichen Intervention	L 112/15	7. 5. 96
6. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 835/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 716/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt im Vereinigten Königreich	L 112/17	7. 5. 96
7. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 841/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 717/96 zur Festlegung außergewöhnlicher Stützungsmaßnahmen für den Rindfleischmarkt in Belgien, Frankreich und den Niederlanden	L 114/18	8. 5. 96
6. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 846/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3074/95 zur Festlegung der zulässigen Gesamtfangmengen und entsprechender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände oder -bestandsgruppen (1996)	L 115/1	9. 5. 96
6. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten	L 115/3	9. 5. 96
8. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 850/96 der Kommission zur Verschiebung der bezüglich der Aussaat bestimmter Kulturpflanzen in mehreren Regionen einzuhaltenden Termine für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 115/10	9. 5. 96
Andere Vorschriften		
17. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 694/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1600/95 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Milch und Milcherzeugnisse und zur Eröffnung der betreffenden Zollkontingente	L 97/18	18. 4. 96
18. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 703/96 der Kommission zur Einleitung einer Untersuchung betreffend die Umgehung der mit Verordnung (EWG) Nr. 2474/93 des Rates eingeführten Antidumpingzölle auf die Einfuhren von Fahrrädern mit Ursprung in der Volksrepublik China durch Montagevorgänge in der Europäischen Gemeinschaft	L 98/3	19. 4. 96

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	Nr./Seite	– Ausgabe in deutscher Sprache – vom
15. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 720/96 des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Magnesium in Rohform mit Ursprung in Rußland und der Ukraine	L 100/1	23. 4. 96
22. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 736/96 des Rates über die Mitteilung der Interventionsvorhaben von gemeinschaftlichem Interesse auf dem Erdöl-, Erdgas- und Elektrizitätssektor an die Kommission	L 102/1	25. 4. 96
24. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 745/96 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1469/95 des Rates über Vorkehrungen gegenüber bestimmten Begünstigten der vom EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierten Maßnahmen	L 102/15	25. 4. 96
22. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 752/96 des Rates zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 519/94 über die gemeinsame Regelung der Einfuhren aus bestimmten Drittländern	L 103/1	26. 4. 96
25. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 754/96 der Kommission zur Einführung einer vorherigen gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Kabel aus Stahl mit Ursprung in Drittländern	L 103/6	26. 4. 96
22. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 764/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1808/95 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse sowie Fischereierzeugnisse und zur Einführung eines Verfahrens zur Änderung oder Anpassung dieser Zollkontingente	L 104/1	27. 4. 96
22. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 789/96 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von autonomen Gemeinschaftszollkontingenten für einige Fischereierzeugnisse (1996)	L 108/8	1. 5. 96
29. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 790/96 des Rates über die Einfuhr bestimmter EGKS- und EG-Stahlerzeugnisse aus der Tschechischen Republik in die Gemeinschaft	L 108/12	1. 5. 96
30. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 802/96 der Kommission zur Wiedererhebung der Zölle für Waren des KN-Codes 3102 10 10 mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Slowenien und dem Gebiet der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, denen Plafonds nach der Verordnung (EG) Nr. 3355/94 des Rates eingeräumt wurden	L 108/51	1. 5. 96
29. 4. 96 Verordnung (EG) Nr. 819/96 des Rates zur Einräumung bestimmter Zugeständnisse in Form eines Gemeinschaftszollkontingents für Haselnüsse zugunsten der Türkei (1996)	L 111/3	4. 5. 96
3. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 822/96 der Kommission über die außerordentliche Zuteilung zusätzlicher Mengen zu dem für das zweite Vierteljahr 1996 für Bananen eröffneten Einfuhrzollkontingent infolge der Wirbelstürme Iris, Luis und Marilyn	L 111/7	4. 5. 96
3. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 823/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/95 mit besonderen Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen im Sektor Milch und Milcherzeugnisse, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1953/82 sowie zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3846/87	L 111/9	4. 5. 96
7. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 840/96 der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates hinsichtlich der Außenhandelsstatistik	L 114/7	8. 5. 96
10. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 858/96 der Kommission zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmtes Obst und Gemüse und bestimmte Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ab 1996	L 116/1	11. 5. 96
10. 5. 96 Verordnung (EG) Nr. 859/96 der Kommission zur teilweisen Erstattung der 1995 auf bestimmte Einfuhren mit Herkunft aus Norwegen erhobenen Zölle im Rahmen der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse	L 116/15	11. 5. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolntarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,25 DM 9,30 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG	
		– Ausgabe in deutscher Sprache –	
		Nr./Seite	vom
13. 5. 96	Verordnung (EG) Nr. 866/96 des Rates zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL	L 117/1	14. 5. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 294/96 der Kommission vom 15. Februar 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (ABI. Nr. L 38 vom 16. 2. 1996)	L 104/44	27. 4. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 623/96 der Kommission vom 9. April 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1489/95 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Obst und Gemüse (ABI. Nr. L 89 vom 10. 4. 1996)	L 104/44	27. 4. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3290/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 über erforderliche Anpassungen und Übergangsmaßnahmen im Agrarsektor zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte (ABI. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994)	L 108/62	1. 5. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 454/95 der Kommission vom 28. Februar 1995 mit Durchführungsvorschriften für die Interventionen auf dem Markt für Butter und Rahm (ABI. Nr. L 46 vom 1. 3. 1995)	L 108/63	1. 5. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 773/96 der Kommission vom 26. April 1996 mit Sondermaßnahmen zur Abweichung von der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87, der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 und der Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 im Rindfleischsektor (ABI. Nr. L 104 vom 27. 4. 1996)	L 108/63	1. 5. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 552/96 der Kommission vom 26. März 1996 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 94/92 mit Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Einfuhren aus Drittländern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 529/95 zur Verschiebung der Anwendung von Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 auf die Einfuhren aus bestimmten Drittländern (ABI. Nr. L 77 vom 27. 3. 1996)	L 112/20	7. 5. 96
—	Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 830/96 der Kommission vom 6. Mai 1996 mit Sonderbestimmungen über die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung bei Kalbfleisch (ABI. Nr. L 112 vom 7. 5. 1996)	L 115/51	9. 5. 96